

Die Lehraufgabe des Diözesanbischofs

Bernhard Sven Anuth

Alle Bischöfe sind als Nachfolger der Apostel gesandt, die „Völker zu lehren und das Evangelium jedwedem Geschöpf zu verkündigen“ (LG 24). Der Diözesanbischof, dem qua Amt die Sorge für eine Teilkirche und damit für einen bestimmten Teil des Gottesvolkes anvertraut ist, weidet nach der Lehre des II. Vatikanums als Hirte seine Schafe im Namen Jesu Christi und unter der Autorität des Papstes u. a. dadurch, dass er ihnen gegenüber die Aufgabe des Lehrens (*munus docendi*) ausübt (CD 11).¹ Diese Lehraufgabe des Diözesanbischofs ist mehrdimensional: Zum einen ist er Verkünder des Evangeliums und autoritativer Lehrer für seine Gläubigen (c. 386 § 1), zum anderen Bewahrer und Beschützer der geltenden kirchlichen Lehre (§ 2).

1 Autoritativ Lehren ...

Nach Lehre und Recht der römisch-katholischen Kirche kommt es allein dem kirchlichen Lehramt (*magisterium*)² zu, die in Schrift oder Tradition überlieferte Offenbarung verbindlich auszulegen,³ das natür-

¹ Zum diözesanbischöflichen *munus docendi* nach CD 12–14 vgl. etwa TAVARD, G., The task of a bishop in his diocese. *Christus Dominus* 11–21, in: *Jurist* 68 (2008), 361–381, 372–277 sowie ausführlich zur konziliaren Lehre vom *munus docendi* TOBIN, J., The Diocesan Bishop As Catechist, in: *StCan* 18 (1984), 365–414, 366–382 bzw. LÜDECKE, N., Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität, Würzburg 1997, 94–101.

² In CIC und CCEO wird der Begriff *magisterium* nicht erläutert, sondern iSd allgemeinen kirchlichen Sprachgebrauchs verwendet. Zu seinem Verständnis und der im Gefolge des Konzils etablierten Variante *magisterium authenticum* vgl. Lüdecke, Grundnormen (Anm. 1), 230–239 oder GÄNSWEIN, G., „Episcopi ... authentici sunt fidei doctores et magistri“. Ein Beitrag zu Werdegang und Interpretation von can. 753, in: *Communio in Ecclesiae mysterio*. FS W. Aymans, hrsg. v. Geringer, K.-Th., Schmitz, H., St. Ottilien 2001, 97–115, 107–109.

³ Vgl. DV 10 sowie c. 747 § 1. Mit Verweis auf DV 10 bezeichnet auch die C Fid in ihrer Instr. *Donum veritatis* vom 24.5.1990, in: AAS 82 (1990), 1550–1570 (dt.: VApSt 98), Nr. 13 das lebendige Lehramt der Kirche als „kraft der im Namen Christi

liche Sittengesetz zu erkennen und zu interpretieren, „die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern“ (c. 747 § 2).⁴ Dabei ist das kirchliche Lehramt dem Wort Gottes nicht über-, sondern ihm dienend untergeordnet.⁵ Als Träger dieses Dienstes ist es weder ersetz- noch austauschbar, sondern nach kirchlichem Selbstverständnis „eine positiv von Christus als konstitutives Element der Kirche gewollte Institution.“⁶ Die lehramtliche Autorität gilt als Aspekt der kirchlichen Jurisdiktions- bzw. Leitungsgewalt (*potestas iurisdictionis* bzw. *regiminis*).⁷

1.1 ... als Glied des Bischofskollegiums

Träger des universalkirchlichen Lehramts sind der Papst und das Bischofskollegium mit und unter ihm. Beide können je nach Intention unfehlbar oder nicht-unfehlbar lehren, der Papst auch allein, das Bischofskollegium nur in Gemeinschaft mit ihm als seinem

ausgeübten Autorität [...] einzige authentische Instanz für die Auslegung des geschriebenen oder überlieferten Wortes Gottes“.

⁴ Der Anspruch von c. 747 § 2 wird wie schon der von § 1 für die „Kirche“ geltend gemacht. In beiden Paragraphen ist damit das kirchliche Lehramt gemeint. Vgl. hierzu LÜDBECKE, Grundnormen (Anm. 1), 156–161 u. 168f.

⁵ Vgl. DV 10 sowie mit Berufung darauf KKK 86 und etwa C Fid, Instr. *Donum veritatis* (Anm. 3), Nr. 14.

⁶ C Fid, Instr. *Donum veritatis* (Anm. 3), Nr. 14 sowie DV 10, wonach Heilige Schrift, Tradition und kirchliches Lehramt „gemäß dem weisen Ratschluß Gottes so miteinander verknüpft und einander zugesellt sind, dass keines ohne die anderen besteht und dass alle zusammen, jedes auf seine Art, durch das Tun des einen Heiligen Geistes wirksam dem Heil der Seelen dienen.“

⁷ Die in der Kanonistik vertretene Drei-Gewalten-Lehre, die neben *potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis* eine eigenständige Lehrgewalt (*potestas magisterii*) annahm, ging schon in den CIC/1917 nicht ein, wurde gleichwohl bis in die Zeit nach dem II. Vatikanum vertreten. Vgl. etwa CONGAR, Y., Die Geschichte des Wortes „magisterium“, in: Conc(D) 12 (1976), 465–472; MÜLLER, H., Zur Frage nach der kirchlichen Vollmacht im CIC/1983, in: ÖARR 35 (1985), 83–106, 87 oder BIER, G., Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, Würzburg 2001, 138f, Anm. 100, jeweils mit Nachweisen. Auch PAPST JOHANNES PAUL II., ApSchr *Pastores Gregis* vom 16.10.2003, in: AAS 96 (2003), 825–924 (dt.: VApSt 163), Nr. 9 spricht von den „drei Aufgaben (*triplex munus*)“ des Bischofs „und den daraus abgeleiteten Gewalten“. Wie sein Vorgänger vertritt der CIC/1983 eine solche Drei-Gewalten-Lehre jedoch nicht.

Haupt.⁸ Als rechtmäßiges Glied des Bischofskollegiums ist ein Diözesanbischof wie alle anderen Bischöfe „zur Sorge für die Gesamtkirche gehalten“ (LG 23). Einen konkreten eigenen Anteil an der Vollmacht des Bischofskollegiums besitzt er allerdings nicht. „Denn die Gewalt des Bischofskollegiums über die ganze Kirche ergibt sich nicht aus der Summe der Gewalten der Einzelbischöfe über ihre Teilkirchen; sie ist eine vorgängige Wirklichkeit, an der die Einzelbischöfe teilhaben.“⁹

In der Regel übt das Bischofskollegium seine Höchstgewalt in einem kollegialen Akt aus, bei dem Haupt und Glieder rechtmäßig zusammenwirken, d. h. feierlich auf einem Ökumenischen Konzil (c. 337 § 1) oder durch vereintes Handeln der über die Welt verstreuten Bischöfe unter zustimmender Mitwirkung des Papstes (§ 2).¹⁰ Er ist es, der darüber entscheidet, auf welche Weise das Bischofskollegium je nach Bedarf kollegial zusammenwirkt (§ 3). Diese Entscheidung muss er nicht im Voraus fällen. Der Papst kann auch nachträglich „eine nicht strikt kollegiale Handlung [...] als solche genehmigen oder frei annehmen.“¹¹ Das gilt ebenso für die Ausübung des nicht-unfehlbaren Lehramts des Bischofskollegiums.¹² Für seine unfehlbare Ausübung außerhalb eines Konzils, d. h. das ordentliche und universale Lehramt des Bischofskollegiums, bedarf es hingegen keines kollegialen Aktes

⁸ Vgl. cc. 749 §§ 1 u. 2 iVm c. 752 sowie LG 22, wonach das Bischofskollegium nur Autorität hat, „wenn das Kollegium verstanden wird in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom [...] und unbeschadet dessen primatialer Gewalt über alle Hirten und Gläubigen.“ Entsprechend ist das Bischofskollegium nach c. 336 nur „zusammen mit seinem Haupt und niemals ohne dieses Haupt [...] Träger höchster und voller Gewalt im Hinblick auf die Gesamtkirche.“

⁹ PAPST JOHANNES PAUL II., *MP Apostolos suos* vom 21.5.1998, in: AAS 90 (1998), 641–658 (dt. in: OR dt. Nr. 31/32 vom 31.7.1998, 9–12), Nr. 12. Vgl. Bier, Rechtsstellung (Anm. 7), 329.

¹⁰ Vgl. AYMANS, W., MÖRS DORF, K., KanR, Bd. 2, Paderborn u. a. ¹³1997, 222f; BIER, Rechtsstellung (Anm. 7), 329; STOFFEL, O., Ausübung der Höchstgewalt in: MKCIC, 337, 2f (April 1991), sowie etwa AYMANS, W., MÖRS DORF, K., KanR, Bd. 1, Paderborn u. a. ¹³1991, 353f: Der Gesamtwille eines Kollegiums wird zwar von dessen Mitgliedern gebildet und getragen, gewinnt aber „durch den kollegialen Akt eine von den Einzelwillen völlig unabhängige Existenz, insofern er eine gänzlich eigenständige rechtliche Wirksamkeit entfaltet“ (ebd., 354; Hervorh. i.O.).

¹¹ STOFFEL, Ausübung der Höchstgewalt (Anm. 10), 4, mit Differenzierung zwischen kollegialen Akten *sensu stricto* und solchen „*sensu lato* wie etwa die gemeinsame Teilnahme an der Ausübung der Primatialgewalt (333 § 2)“ (ebd., 3; Hervorh. i.O.).

¹² Vgl. LÜDECKE, Grundnormen (Anm. 1), 309.

sensu stricto: Nach LG 25 und c. 749 § 2 müssen die über den Erdkreis verstreuten Bischöfe untereinander und mit dem Papst lediglich „gemeinschaftlich verbunden“ (*communio nexum*) sein, wenn sie zu einem definitiven Lehrurteil gelangen.¹³ Maßgeblich ist allein die lehrmäßige Übereinstimmung des Kollegiums mit und unter dem Papst. Diese kann, muss aber nicht zwingend durch einen kollegialen Akt nach c. 337 § 2 erreicht bzw. festgestellt werden.¹⁴

Der Diözesanbischof ist Glied des Bischofskollegiums wie alle anderen gültig geweihten Bischöfe, die in hierarchischer Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Kollegiums stehen. Eine besondere Stellung innerhalb des Kollegiums hat er durch sein Amt nicht. Wo das Bischofskollegium sein Lehramt ausübt, wirkt er daran mit, indem er zur Willensbildung des Kollegiums beiträgt. Träger des universalkirchlichen Lehramts und damit ggf. auch unfehlbarer Lehrer der Universalkirche ist jedoch neben dem Papst nur das Bischofskollegium als solches, nicht der einzelne (Diözesan-)Bischof.

1.2 ... als Träger des partikularkirchlichen Lehramts

1.2.1 Der Diözesanbischof allein

Im Unterschied zum universalkirchlichen ist das partikularkirchliche Lehramt ein ausschließlich nicht-unfehlbares. Sein Träger ist u. a. der Diözesanbischof, dem in seiner Diözese alle zur Ausübung seines Hir-

¹³ Vgl. hierzu ausführlich LÜDECKE, Grundnormen (Anm. 1), 270–273, der zudem darauf hinweist, dass sich das zwar schon im II. Vatikanum nicht kollegial gemeinte, gleichwohl bisweilen so interpretierte *enuntiant* von LG 25 in c. 749 § 2 nicht mehr findet (vgl. ebd., 272f). Dagegen hält MUSSINGHOFF, H., Unfehlbarkeit im Lehramt, in: MKCIC, 749, 3b (Dezember 1998), auch für die Ausübung des ordentlichen und universalen Lehramts des Bischofskollegiums einen kollegialen Akt für erforderlich, wenn auch dessen Form nicht festgelegt sei.

¹⁴ Vgl. LÜDECKE, Grundnormen (Anm. 1), 288f, der die Prozedur nach c. 337 § 2 allerdings für „wenig sinnvoll“ hält, weil „es hier nicht um die Entscheidung einer Angelegenheit iSd c. 119 n.2 CIC geht, sondern um die Deklaration einer Übereinstimmung“, die auch „in der Form einer gemeinsamen Erklärung denkbar“ ist (ebd., 289; Hervorh. i.O.). Zur Herstellung der von c. 749 § 3 geforderten Offenkundigkeit einer definitiven Lehre auch des ordentlichen und universalen Bischofskollegiums vgl. ebd., 287–294, bzw. DERS., Also doch ein Dogma? Fragen zum Verbindlichkeitsanspruch der Lehre über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen aus kanonistischer Perspektive. Eine Nachlese, in: Frauenordination, hrsg. v. Bock, W., Lienemann, W., Heidelberg 2000, 41–119, 89–95.

tendienstes erforderliche Leitungsgewalt zukommt (c. 381 § 1).¹⁵ Solange er selbst in Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Bischofskollegiums steht, ist er aufgrund seines Amtes authentischer Lehrer des Glaubens (*doctor et magister fidei*)¹⁶ für die seiner Sorge anvertrauten Gläubigen (LG 25, CD 2).¹⁷ Einer von ihm autoritativ vorgetragene Glaubens- oder Sittenlehre müssen die Gläubigen seiner Diözese mit religiösem Gehorsam folgen (c. 753). Damit ist dieselbe Anworthaltung gefordert wie bei nicht-unfehlbaren Lehren des universalkirchlichen Lehramts (c. 752):¹⁸ ein religiös begründeter Gehorsam des Verstandes und des Willens, d. h. äußere Befolgung *und* intellektuelle Zustimmung und Aneignung der Lehre. Als maximale Abweichung und nur in begründeten Ausnahmefällen ist ein gehorsames Schweigen zulässig.¹⁹

¹⁵ Vgl. hierzu BIER, Rechtsstellung (Anm. 7), 122–130, bes. 128–130.

¹⁶ Der pleonastische Ausdruck *doctores et magistri* in c. 753 betont die Rolle des Bischofs als Lehrer nachdrücklich. Vgl. hierzu mit Kritik an der deutschen Übersetzung mit „Künder und Lehrer“ LÜDECKE, Grundnormen (Anm. 1), 360f mit Anm. 478. Gegenstand des partikularkirchlichen Lehramts sind sowohl Glaubens- als auch Sittenlehren: In c. 753 substituiert *fides* als Oberbegriff die Paarformel *fides et mores*. Vgl. ebd., 363 und entsprechend KALDE, F., Die Paarformel „fides – mores“. Eine sprachwissenschaftliche und entwicklungsgeschichtliche Untersuchung aus kanonistischer Sicht, St. Ottilien 1991, 37f.

¹⁷ Das partikularkirchliche Lehramt kommt nach c. 753 nur Bischöfen zu, denen Gläubige anvertraut sind: Als einzelne gilt dies für Diözesanbischöfe, die die Sorge für einen bestimmten Teil des Gottesvolkes wahrnehmen (c. 376 iVm c. 369), sowie Titularbischöfe, die eigenberechtigte Vorsteher einer Teilkirche sind.

¹⁸ Vgl. hierzu LÜDECKE, Grundnormen (Anm. 1), 364–368. Aymans, W., Mörsdorf, KanR III, 22 sprechen von einem „ähnlichen Gehorsam“, allerdings ohne Differenz bzgl. der geforderten Anworthaltung. Der Unterschied bestehe darin, dass die Gehorsamsforderung von c. 753 im Gegensatz zu c. 752 iVm c. 1371 n.1 nicht strafbewehrt sei.

¹⁹ Vgl. cc. 752f sowie die diesbezüglichen Erläuterungen der C Fid, Instr. *Donum veritatis* (Anm. 3), Nrn. 23–41. Grundsätzlich, so LÜDECKE, Grundnormen (Anm. 1), 328, „wird erwartet, dass ein eventueller Mangel an Einsicht in die inneren Gründe einer nicht-definitiven Lehre mit Hilfe eines Willensaktes überbrückt und auf diese Weise doch in eine innere Zustimmung überführt wird. Möglich ist dies nur in einem Gehorsam aus religiöser Motivation, die in der Anerkennung der kirchlichen Autorität besteht.“ Zur Entwicklung dieser spezifischen Zustimmungspflicht vgl. ebd., 310–328 sowie kritisch zu ihrer Vermittlung bzw. Durchsetzung KÖNEMANN, J., SCHÜLLER, TH., Das Memorandum – Anlass, Grundgedanke und Inhalte, in: Das Memorandum. Die Positionen im Für und Wider, hrsg. v. Köne-mann, J., Schüller, Th., Freiburg i. Br. 2011, 19–27, 25: „Den Gläubigen eher autoritativ denn überzeugend entgegenzutreten, wird den Erosionsprozessen keinen Einhalt gebieten. [...] Gläubigen, die als überzeugte Bürgerinnen und Bürger eines

Ausüben kann der Diözesanbischof sein authentisches Lehramt in Predigt und Katechese, aber auch durch „Hirtenworte, öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen zu Glaubens- und Sittenfragen.“²⁰ Hinzu kommen ggf. akut veranlasste Interventionen: positiv durch erinnernd-einschärfende Lehrvorlagen oder negativ in Lehrverurteilungen (c. 754).²¹ Von solch autoritativen Lehrweisen zu differenzieren sind bloße Hinweise oder Orientierungen des Diözesanbischofs, die nicht auf eine Gehorsamsbindung der ihm unterstehenden Gläubigen abzielen.²² Insofern seine Adressaten nicht immer leicht erkennen können, ob der Diözesanbischof als amtlicher Verkündiger autoritativ spricht oder nur eine private Meinung äußert, ist er dafür verantwortlich, dies jeweils deutlich zu unterscheiden.²³

demokratischen Verfassungsstaates durch und durch an Partizipation gewöhnt sind, ist es nur schwer zu vermitteln, dass die, was ihren Glauben angeht, nur Empfangende bzw. Hörende des Lehramts sein sollen.“

²⁰ MUSSINGHOFF, H., KAHLER, H., Bischöfe als Lehrer des Glaubens – Glaubensgehorsam, in: MKCIC, 753, 1 (Dezember 1998). Vgl. LÜDECKE, Grundnormen (Anm. 1), 360. Nach LÜDICKE, K., SCHÜLLER, TH., Hirten-Gewalt?, in: Glaube in Gemeinschaft. Autorität und Rezeption in der Kirche, hrsg. v. Knapp, M., Söding, Th., Freiburg i. Br. 2014, 37–53, 49 ist diese Funktion des Diözesanbischofs jedoch heute „im kirchlichen Leben Deutschlands kaum zu vernehmen. Die Zeit, in der die Bischöfe sich regelmäßig mit Lehrschreiben („Hirtenbriefe“) an ihre Gläubigen wandten, scheinen Vergangenheit zu sein.“ Noch 2004 hat die C Ep, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe v. 22.2.2004, hrsg. v. Sekretariat der DBK (VAPSt 173), Bonn 2004, 172, Nr. 122b die Diözesanbischofe allerdings aufgefordert, solche Hirtenbriefe und Botschaften zu besonderen Anlässen abzufassen.

²¹ Zur entsprechenden Interpretation von c. 754 vgl. detailliert LÜDECKE, Grundnormen (Anm. 1), 368–378. Weil das Lehramt „das Volk vor Verirrungen und Glaubenschwäche schützen und ihm die objektive Möglichkeit gewährleisten [muss], den ursprünglichen Glauben irrtumsfrei zu bekennen“, gehört es zu seinem „pastorale[n] Auftrag [...], zu wachen, dass das Gottesvolk in der befreienden Wahrheit bleibt“ (KKK 890). Das authentische Lehramt muss insofern auch Grenzen ziehen, „um Fehlentwicklungen und Falschinterpretationen vorzubeugen oder abzuwehren“, wobei sein urteilendes Handeln „umfassend zu verstehen [ist] als Förderung und Pflege der Glaubenslehre und als Sicherung des Glaubensgutes“, so SCHMITZ, H., Die Lehrautorität der Bischofskonferenz gemäß c. 753 CIC, in: Die Bischofskonferenz. Theologischer und juristischer Status, hrsg. v. Müller, H., Pottmeyer, H. J., Düsseldorf 1989, 196–235, 204.

²² Vgl. LÜDECKE, Grundnormen (Anm. 1), 360.

²³ Vgl. FREE, H., Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: Recht als Heildienst. FS Matthäus Kaiser, hrsg. v. Schulz, W., Paderborn 1989, 42–85, 73.

Hinsichtlich der Gehorsamspflicht existiert keine Abstufung zwischen universal- und partikularkirchlich nicht-unfehlbaren authentischen Lehren. Dennoch ist das partikularkirchliche Lehramt im Verhältnis zum universalkirchlichen „von der Sache her und aufgrund der rechtlichen Normierung als rangniederes Lehramt oder als Lehramt minderen Rechts zu qualifizieren.“²⁴ Zum einen ist sein Adressatenkreis eingeschränkt, beim Diözesanbischof auf die eigenen Diözesanen, zum anderen – und wichtiger – sind die Träger des partikularkirchlichen Lehramts selbst zum Gehorsam gegenüber universalkirchlichen Lehren verpflichtet. Wo es solche Vorgaben gibt, kann der Diözesanbischof sein Lehramt nur innerhalb des dadurch abgesteckten Rahmens ausüben, d. h. er verbreitet, betont oder „übersetzt“ universalkirchliche Glaubens- und Sittenlehren.²⁵ Eine darüber hinausgehende Gestaltungsmöglichkeit in der Lehre hat er nur dort, wo keine universalkirchlichen Vorgaben zu beachten sind.²⁶ Sollte ein Diözesanbischof in seiner Lehre die eigene, anlässlich seiner Bischofsweihe und seiner Amtsübernahme bekräftigte²⁷ Gehorsamspflicht verletzen und von universalkirchlich ver-

²⁴ SCHMITZ, Lehrautorität (Anm. 21), 209 mit Verweis auf MAY, G., Das Glaubensgesetz, in: *Ius Sacrum*. FS K. Mörsdorf, hrsg. v. Scheuermann, A., May, G., München u. a. 1968, 349–372, 359. So auch GÄNSWEIN, *Episcopi* (Anm. 2), 112. Vgl. LÜDECKE, Grundnormen (Anm. 1), 366; BIER, Rechtsstellung (Anm. 7), 296.

²⁵ Im bischöflichen Treueid hat der Diözesanbischof bei der Amtsübernahme u. a. eigens geschworen, er werde sein *munus docendi* „in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Bischofskollegium, seinem Haupt und den Gliedern, mit höchster Sorgfalt auszuüben besorgt sein.“ Für den lat. Text der seit 1987 gültigen Fassung vgl. SCHMITZ, H., „Professio fidei“ und „Iusiurandum fidelitatis“. Glaubensbekenntnis und Treueid. Wiederbelebung des Antimodernisteneides?, in: *AfkKR* 157 (1988), 353–429, 378f, Anm. 93 bzw. BIER, Rechtsstellung (Anm. 7), 266 Anm. 675 mit Kommentierung ebd., 265–269.

²⁶ Vgl. LÜDECKE, Grundnormen (Anm. 1), 367; BIER, Rechtsstellung (Anm. 7), 296. Die Erklärung des damaligen Erzbischofs von Köln, Joachim Kard. Meisner, zur sog. „Pille danach“ (vgl. PEK-aktuell vom 31.1.2013), wurde medial z.T. als neue Lehre dargestellt. Dem trat Kard. Meisner in einem Schreiben an die Priester, Diakone und Laien im Pastoralen Dienst vom 5.2.2013 jedoch entgegen: Zwar habe er sich „lehramtlich zu den Fragen der so genannten ‚Pille danach‘ geäußert“, das Ergebnis sei jedoch „keine neue Lehrmeinung“ gewesen, „sondern vielmehr die Anwendung unserer bisherigen moraltheologischen Prinzipien auf die neue Situation, die jetzt durch eine Vielzahl von neuen Medikamenten gegeben ist, die unter den Begriff ‚Pille danach‘ fallen, aber keine abtreibende Wirkung haben“ (ebd.). Seine Erklärung, der sich die DBK anschloss, sei mit der Kongregation für die Glaubenslehre abgestimmt gewesen. Vgl. SCHUSTER, J., Pille danach, in: *StdZ* 231 (2013), 289f, 290.

²⁷ Zum Treueid s.o. Anm. 25, zum Weiheversprechen vgl. Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone (Pontifikale Romanum für die katholischen Bis-

bindlichen Lehren abweichen, müssten ihm seine Gläubigen darin nicht folgen.²⁸ Zugleich riskierte er Maßnahmen des Apostolischen Stuhls zur Korrektur seiner Amtsführung bis hin zu einer Ver- oder strafweisen Absetzung.²⁹

1.2.2 Versammelt mit anderen Bischöfen

Nicht nur als Einzelner, auch in der Bischofskonferenz bzw. mit anderen auf einem Partikularkonzil³⁰ versammelten Bischöfen ist der Diözesanbischof an der Ausübung des partikularkirchlichen Lehramts

tümer 1), hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Trier²1994, 30f, Nr. 31.

²⁸ Vgl. LÜDECKE, Grundnormen (Anm. 1), 348f und 367f sowie GÄNSWEIN, Episcopi (Anm. 2), 114f.

²⁹ Jeder Diözesanbischof wird in seiner Amtsführung durch den Metropoliten seiner Kirchenprovinz überwacht. Dieser besitzt zwar keine Eingriffsbefugnis, muss dem Papst aber eventuelle Missbräuche in Bezug auf Glaube oder Disziplin melden (c. 436 § 1 n. 1). Die C Ep, Direktorium (Anm. 20), 51, Nr. 23 fordert den Metropoliten zum Bericht an den Päpstlichen Gesandten auf, „damit der Apostolische Stuhl Vorkehrungen treffen kann.“ Der Metropolitan kann, muss aber nicht vorher mit dem betroffenen Diözesanbischof sprechen (vgl. ebd.). – Dass der Papst Diözesanbischofe wegen lehrmäßiger Abweichungen ab- bzw. versetzt, ist nicht an der Tagesordnung, kommt aber vor: So wurde Jacques Gaillot von Papst Johannes Paul II. am 13.01.1995 auf den Titularsitz des untergegangenen Bistums Partenia im heutigen Algerien versetzt und so aus dem Amt des Diözesanbischofs von Évreux entfernt (vgl. ausführlich LÜDECKE, N., Entfernung von Diözesanbischofen. Kanonistische Erinnerung an den exemplarischen Fall „Bischof Gaillot“, in: FS H. Pree, hrsg. v. Güthoff, E., Haering, St., Berlin 2015 [im Druck]). Am 02.05.2011 hat Papst Benedikt XVI. den Diözesanbischof von Toowoomba im Südosten Australiens, William Morris, der amtlichen Bekanntmachung zufolge seines Amtes enthoben (vgl. OssRom Nr. 101 v. 12./13.5.2011, I sowie die Dokumentation des Vorgangs bei MORRIS, W. M., Benedict, Me and the Cardinals Three. The Story of the Dismissal of Bishop Bill Morris by Pope Benedict XVI, Hindmarsh 2014). Ob der Diözesanbischof von Antwerpen, Johan Bonny, für seine „ebenso schonungslose[] wie theologisch brillante[] Analyse der nachkonziliaren Verirrungen des kirchlichen Lehramtes und der dadurch verursachten Glaubenskrise“ (DECKERS, D., Hartes Ringen in der Katholischen Kirche, in: FAZ Nr. 205 vom 4.9.2014, 10; vgl. BONNY, J., Die Bischofssynode über die Familie. Erwartungen eines Diözesanbischofs, 01.09.2014, in: http://www.kerknet.be/admin/files/assets/subsites/4/documenten/SYNODE_UBER_DIE_FAMILIE_D.pdf [15.09.2014]) Konsequenzen wird tragen müssen, bleibt abzuwarten.

³⁰ Ein Partikularkonzil kann als Provinzial- oder Plenarkonzil stattfinden. Vgl. hierzu WILSON, M. P. J., O'Brien, M.J., Provincial and plenary councils. Renewed interest in an ancient institution, in: Jurist 65 (2005), 241–267, bzgl. der Unter-

beteiligt (c. 753). Schließlich, so Papst Johannes Paul II., könne die „eintrachtige Stimme der Bischöfe eines bestimmten Gebietes, wenn sie in Einheit mit dem Bischof von Rom gemeinsam die katholische Wahrheit in Sachen des Glaubens und der Moral verkünden, [...] ihr Volk wirksamer erreichen und ihren Gläubigen die Zustimmung im religiösen Gehorsam des Geistes zu diesem Lehramt erleichtern.“³¹ Verbindlich sind solch partikularkirchliche authentische Lehren für die Gläubigen all jener Teilkirchen, die zum Zuständigkeitsbereich der Konferenz bzw. des jeweiligen Partikularkonzils gehören. In beiden Fällen üben die Diözesanbischöfe das Lehramt zusammen mit allen stimmberechtigten Titularbischöfen aus.³² Dabei kann ein einzelner und können, je nach Zahl der Titularbischöfe, sogar alle Diözesanbischöfe überstimmt werden.³³ Promulgiert werden und in Kraft treten können Lehrentscheide von Partikularkonzilien nur nach einer Überprüfung (*recognitio*) durch den Apostolischen Stuhl.³⁴

Wann eine Lehraussage der Bischofskonferenz als Äußerung des authentischen Lehramts gelten kann, hat Papst Johannes Paul II. 1998 durch sein *Motu proprio Apostolos suos* geklärt: Gehorsamspflichtig sind Gläubige im Gebiet einer Bischofskonferenz nur dann, wenn eine Lehre auf der Vollversammlung von *allen*, also nicht nur

schiede zur Bischofskonferenz SCHMITZ, H., Bischofskonferenz und Partikularkonzil. Rechtsinstitutionen unterschiedlicher Natur, Struktur und Funktion, in: Die Bischofskonferenz (Anm. 21), 178–295 oder etwa AYMANS, W., MÖRSDORF, K., KanR, Bd. 2, Paderborn u. a. ¹³1997, 299–308.

³¹ PAPST JOHANNES PAUL II., *MP Apostolos suos* (Anm. 9), Nr. 21.

³² Zu den mit beschließendem Stimmrecht einzuladenden Teilnehmern eines Partikularkonzils gehören, wenngleich in c. 443 § 1 nicht erwähnt, nach cc. 381 § 2 u. 427 § 1 auch die nichtbischöflichen Vorsteher einer Teilkirche. Vgl. STOFFEL, O., Teilnehmer am Partikularkonzil, in: MKCIC, 443, 3 (Juli 1993), sowie zustimmend BIER, Rechtsstellung (Anm. 7), 304. Anderer Meinung AYMANS, W., MÖRSDORF, K., KanR, Bd. 2, Paderborn u. a. ¹³1997, 306, wonach das entscheidende Stimmrecht „strikt den am Konzil rechtmäßig teilnehmenden *Bischöfen* vorbehalten“ sei (Hervorh. i.O.). Vgl. AYMANS, W., MÖRSDORF, K., KanR, Bd. 3, Paderborn u. a. 2007, 11f. Authentische Lehrer sind nach c. 753 in jedem Fall nur die auf dem Partikularkonzil versammelten Bischöfe.

³³ Vgl. BIER, Rechtsstellung (Anm. 7), 304, den dieser Befund überrascht angesichts der von PAPST JOHANNES PAUL II., *MP Apostolos suos* (Anm. 9), Nr. 20 ausgedrückten „Sorge vor einer unzulässigen Beschränkung der diözesanbischöflichen Gewalt durch andere Organe“.

³⁴ Vgl. c. 446, dazu STOFFEL, Teilnehmer am Partikularkonzil (Anm. 32), 2, sowie für konziliare Lehrdokumente entsprechend AYMANS, W., MÖRSDORF, K., KanR, Bd. 3, Paderborn u. a. 2007, 12.

den anwesenden stimmberechtigten bischöflichen Konferenzmitgliedern gebilligt wurde. Nicht einstimmige Lehrentscheidungen erhalten Verbindlichkeit gemäß c. 753 nur, wenn in der Vollversammlung mindestens zwei Drittel der Bischöfe für die betreffende Lehre votiert haben und der Apostolische Stuhl die *recognitio* erteilt.³⁵ Damit hat Papst Johannes Paul II. die Zuständigkeit der Bischofskonferenz in Fragen der Lehre faktisch erweitert: Wo der Codex nicht ausdrücklich anderes vorgab, war bis 1998 „gemäß c. 455 § 4 der einzelne Diözesanbischof in lehrrechtlichen Fragen allein verantwortlich. Aufgrund von *Apostolos suos* kann die Bischofskonferenz nunmehr in sämtlichen das *munus docendi* betreffenden Angelegenheiten versuchen, einen Mehrheitsbeschluss herbeizuführen und dafür die *recognitio* des Apostolischen Stuhls zu erhalten.“³⁶ Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs gegenüber Bischofskonferenz und Partikularkonzil ist bei der Ausübung des partikularkirchlichen Lehramts also durchaus ambivalent.³⁷

Auch für die gemeinschaftliche Ausübung des partikularkirchlichen Lehramts iSv c. 753 ist die Bindung an universalkirchliche Vorgaben zu beachten, wie Papst Johannes Paul II. 1998 für die Bischofskonferenz eigens in Erinnerung gerufen hat:

„Da die Glaubenslehre ein gemeinsames Gut der ganzen Kirche und Band ihrer Gemeinschaft ist, sind die [...] Bischöfe vor allem darauf besorgt, dem Lehramt der universalen Kirche zu folgen und es in angemessener Weise zu dem ihnen anvertrauten Volk gelangen zu lassen.“³⁸

³⁵ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (Anm. 9), Nr. 22 iVm Art. 1 der „Ergänzenden Normen“ sowie hierzu etwa SCHMITZ, H., Neue Normen für die Bischofskonferenzen. Kanonistische Anmerkungen zum MP *Apostolos suos* vom 21. Mai 1998 und zum Schreiben der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Mai bzw. 21. Juni 1999, in: AfKR 169 (2000) 21–34, 29.31. Die Bischofskonferenz kann also nicht aus sich heraus lehren, sondern nur, „wenn sämtliche Bischöfe ihre jeweilige *potestas* gemeinsam in die Waagschale werfen, oder wenn der Apostolische Stuhl einem Mehrheitsbeschluss [...] seine Zustimmung erteilt“ (Bier, Rechtsstellung [Anm. 7], 297; Hervorh. i.O.).

³⁶ BIER, Rechtsstellung (Anm. 7), 297. Dies entspreche gerade nicht dem erklärten Anliegen des Papstes, die rechtliche Stellung des einzelnen Diözesanbischofs zu stärken. Vgl. auch die Kritik von FELICIANI, G., in: Exegetical Commentary on the Code of Canon Law. Vol. II/1, hrsg. v. Marzoa, Á., Miras, J., Rodríguez-Ocaña, R., Montreal-Chicago 2004, 1021f.

³⁷ Vgl. BIER, Rechtsstellung (Anm. 7), 298 u. 305.

³⁸ PAPST JOHANNES PAUL II., MP *Apostolos suos* (Anm. 9), Nr. 21. Kritisch dazu

2 Verkündigung, Vermittlung und Schutz der Lehre

Die Lehraufgabe (*munus docendi*) des Diözesanbischofs ist nicht identisch mit seinem partikularkirchlichen Lehramt (*magisterium*). Schon nach LG 25 sind Bischöfe ja nicht nur authentische Lehrer der ihnen anvertrauten Gläubigen, sondern zugleich „Herolde des Glaubens“ (*fidei praecones*), „die neue Jünger zu Christus heranzuführen“, sich mit ihrer Verkündigung des Evangeliums also auch Nicht-Glaubenden zuzuwenden.³⁹ Wo der Diözesanbischof daher pflichtgemäß missionarische Vorhaben besonders fördert (c. 782) oder dafür sorgt, dass die Botschaft des Evangeliums auch zu den Nichtchristen in seinem Gebiet gelangt (c. 771 § 2), verwirklicht er einen Aspekt seiner Lehraufgabe, handelt aber nicht als Inhaber des kirchlichen Lehramts. Dasselbe gilt, wenn er vor „fremden“ Gläubigen von seinem weltweit geltenden Predigtrecht (c. 763) Gebrauch macht: Gehören die Adressaten seiner Predigt zu einer anderen als der ihm anvertrauten Teilkirche, übt der Bischof ihnen gegenüber seine Lehraufgabe qua (Bischofs-)Weihe zwar *in persona Christi* aus,⁴⁰ jedoch nicht als Lehramtsträger iSv c. 753. Einen Unterschied für die Gläubigen macht dies gleichwohl nur dann, wenn sich der Bischof zu Fragen äußert, auf die das universal-kirchliche Lehramt noch nicht autoritativ geantwortet hat. Wo er hingegen dessen authentische Lehren darstellt und erklärt, schulden Gläubige ihnen die dafür universalkirchlich geforderte Anathemhaltung: Bei nicht unfehlbaren Lehren religiösen Verstandes- und Willensgehorsam (c. 752), bei unfehlbar vorgelegten, aber nicht selbst geoffenbarten

etwa KRÄMER, P., Wer sind die Träger des kirchlichen Verkündigungsdienstes?, in: FS Aymans (Anm. 2), 247–267, 264.

³⁹ Vgl. den Kommentar zu LG 25 von HÜNERMANN, P., in: HThKVat 2, hrsg. v. Hünermann, P., Hilberath, B.J., Freiburg 2009, 263–563, 435. Dementsprechend heißt das dritte Kapitel (Nrn. 26–32) über die Lehraufgabe der Bischöfe im ApSchr *Pastores Gregis* (Anm. 7): „Lehrer des Glaubens und Bote des Wortes“ (*fidei magister et verbi nuntius*).

⁴⁰ Nach OHLY, Ch., Der Dienst am Wort Gottes. Eine rechtssystematische Studie zur Gestalt von Predigt und Katechese im Kanonischen Recht, St. Ottilien 2008, 608, wird jeder Kleriker durch die Weihe „mit dem Haupt der Kirche wesensmäßig so verbunden, dass er das göttliche Wort *in persona* gegenwärtig macht und mit dem gleichen autoritativen Anspruch der göttlichen Sendung verkündet“ (Hervorh. i.O.). Um einem anmaßenden Missverständnis vorzubeugen, ist allerdings deutlich zu unterscheiden zwischen der allen Klerikern möglichen, allgemeinen Ausübung des *munus docendi* und seiner lehramtlichen, die Papst und Bischöfen vorbehalten ist: Nur sie lehren die Gläubigen in der Autorität Christi (LG 25).

Lehren feste Annahme und Bewahrung (c. 750 § 2) bzw. bei unfehlbaren Offenbarungslehren Glaubensgehorsam (c. 750 § 1).⁴¹

Die vielfältigen Zuständigkeiten des Diözesanbischofs im Rahmen seines *munus docendi* werden gebündelt in der Aufforderung, „die Glaubenswahrheiten, die gläubig anzunehmen und die im sittlichen Leben anzuwenden sind, den Gläubigen darzulegen und zu verdeutlichen, indem er selbst oft predigt [...], und] dafür zu sorgen, dass die Vorschriften der Canones über den Dienst am Wort, vor allem über die Homilie und die katechetische Unterweisung, sorgfältig befolgt werden, damit so die ganze christliche Glaubenslehre allen überliefert wird“ (c. 386 § 1). Hinzu kommt die Verpflichtung, Unversehrtheit und Einheit der Glaubenslehre mit ihm geeignet erscheinenden Mitteln „in fester Haltung zu schützen, in Anerkennung jedoch einer gerechten Freiheit für die weitere Erforschung der Wahrheiten“ (§ 2).⁴² Die Einzelbefugnisse und -pflichten des Diözesanbischofs finden sich v.a. im Buch III des kirchlichen Gesetzbuches.⁴³

⁴¹ Zur Erläuterung dieser Anwohaltungen, die den drei in der *Professio fidei* dem Credo nachgestellten Absätzen entsprechen, vgl. mit Beispielen C Fid, *Nota doctrinalis* vom 29. Juni 1998, in: AAS 90 (1998), 544–551 (dt. in: VApSt 144, 17–25), Nrn. 5–11. Gleichwohl fragt sich DEMEL, S., Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg i. Br. 2013, 240, „ob ein so differenziertes System ohne einen entsprechend aufgegliederten und transparenten Kriterienkatalog überhaupt tragfähig“ sei, denn: „Wenn vorgenommene Einteilungen weder in ihrer Begründung noch in ihrer Bedeutsamkeit klar und leicht nachvollziehbar sind, sondern erst ausführlicher Erläuterungen bedürfen, werden sie wie ein Buch mit sieben Siegeln zur Seite gelegt und nicht beachtet.“

⁴² Damit ist c. 386 „eine knappe Inhaltsangabe“ und Zusammenfassung der im kodikarischen Lehrrecht platzierten Einzelanweisungen für das *munus docendi* des Diözesanbischofs (vgl. BIER, G., Die Lehraufgabe des Bischofs, in: MKCIC, 386, 2 (Dezember 1998). Zur diözesanbischöflichen Schutzpflicht gehört ggf. auch, einen Lehrverstoß durch Feststellung oder Verhängung einer Strafe gerichtlich zu verfolgen, d. h. „dass der Diözesanbischof als diözesaner Gerichtsherr persönlich oder durch sein Gericht über das Vorliegen der Straftatbestände Apostasie, Häresie oder Schisma (c. 1364 § 1) oder über einen Verstoß gegen den Lehrgehorsam (c. 1371 n. 1) zu entscheiden hat“ (DERS., Rechtsstellung [Anm. 7], 199f.).

⁴³ Vgl. auf dieser Grundlage unter Einbeziehung einschlägiger (lehr)amtlicher Dokumente die ausführlichen Hinweise zur Ausübung des diözesanbischöflichen *munus docendi* durch C Ep, Direktorium (Anm. 20), 168–197, Nrn. 118–141, auf die im Folgenden nur bei Bedarf gesondert verwiesen wird.

2.1 Dienst am Wort

Es ist Amtspflicht des Diözesanbischofs, die Einheit mit der Gesamtkirche zu wahren und daher in seiner Teilkirche auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze, also auch des kirchlichen Lehrrechts, zu drängen (c. 392 § 1). Dennoch schärft c. 386 § 1 diese Pflicht für die Bestimmungen über den Dienst am Wort (cc. 756–780)⁴⁴ eigens ein und betont so die Lehrverantwortung des Diözesanbischofs. Seine gesetzliche Pflicht, „darauf zu achten, dass sich kein Mißbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht“, bezieht sich nicht nur auf die gleichfalls besonders qualifizierte Gottes- und Heiligenverehrung sowie die Sakramenten- und Vermögensverwaltung, sondern gilt auch und „vor allem in Bezug auf den Dienst am Wort“ (c. 392 § 2). Hier stets wachsam zu sein, hat der Diözesanbischof zudem in seinem bischöflichen Treueid vor dem Amtsantritt zu schwören.⁴⁵

Der Diözesanbischof lehrt bzw. verkündet die kirchliche Lehre nicht nur selbst, er ist zugleich Leiter des gesamten Dienstes am Wort Gottes in seiner Teilkirche (c. 756 § 1). Bei der Verkündigung unterstützen ihn die Priester als seine Mitarbeiter, v.a. jene, denen z. B. als Pfarrer Seelsorgsaufgaben übertragen sind; in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium dienen auch die Diakone bei der Verkündigung (c. 757). Darüber hinaus kann der Diözesanbischof Ordensleute zur Ausübung des Dienstes am Wort hinzuziehen (c. 758), ggf. auch Laien, da auch sie „kraft Taufe und Firmung durch ihr Wort und Beispiel christlichen Lebens Zeugen des Evangeliums sind“ (c. 759, vgl. c. 228).

2.1.1 Predigt

Unter den für die Verkündigung des Evangeliums zur Verfügung stehenden Mitteln kommt Predigt und Katechese immer der erste Platz zu (c. 761). Der Diözesanbischof ist höchstpersönlich verpflichtet, häufig zu predigen (cc. 386 § 1, 762).⁴⁶ Das Recht dazu besitzt er wie

⁴⁴ Vgl. hierzu die ausführliche Studie von OHLY, Dienst (Anm. 40).

⁴⁵ Vgl. SCHMITZ, „Professio fidei“ (Anm. 25) 379. Anm. 93 bzw. Bier, Rechtsstellung (Anm. 7), 266 Anm. 675.

⁴⁶ Nach PAPST JOHANNES PAUL II., ApSchr *Pastores Gregis* (Anm. 7), Nr. 29 brauchen die Gläubigen „das Wort ihres Bischofs, sie brauchen die Bestätigung und die Läuterung ihres Glaubens.“

jeder Bischof überall, solange ihm dies der Ortsbischof nicht im Einzelfall und ausdrücklich verwehrt (c. 763). Das heißt umgekehrt: Jeder Diözesanbischof kann im Einzelfall das universalkirchliche Predigtrecht anderer Bischöfe für seine Diözese einschränken.⁴⁷ Ähnliches gilt für die universalkirchenrechtlich grundsätzlich unbeschränkte Predigtbefugnis von Priestern und Diakonen: Der Diözesanbischof kann sie individuell begrenzen oder ganz widerrufen (Predigtverbot)⁴⁸ oder als diözesaner Gesetzgeber eine ausdrückliche Predigterlaubnis fordern (c. 764). Darüber hinaus ist er befugt, die allgemeine Predigt-tätigkeit in seiner Diözese normativ zu regeln (c. 772 § 1)⁴⁹ und Vorschriften für die Durchführung von Volksmissionen oder geistlichen Exerzitien als Zeiten einer regelmäßig intensivierten Verkündigung und geistlichen Gemeindeerneuerung zu erlassen (c. 770).⁵⁰

Zur Predigt in einer Kirche oder Kapelle kann der Diözesanbischof bei entsprechendem Bedarf auch Laien zulassen, allerdings ist seine diesbezügliche Vollmacht in doppelter Hinsicht beschränkt:⁵¹ Zum ei-

⁴⁷ C. 763 spricht vom Recht zu „predigen“ (*Dei verbum praedicare*) und ist hinsichtlich seiner möglichen Einschränkung eng auslegen (c. 18). Untersagen kann der Diözesanbischof daher die Predigt im liturgischen Kontext in einer Kirche oder Kapelle. Insofern hat der Erzbischof von Köln im nur vermeintlichen Wissen, sich auf „rechtlich gesichertem Terrain“ zu bewegen, im Herbst 2004 den ehemaligen Diözesanbischof Jacques Gaillot (vgl. o. Anm. 29) „dringend“ gebeten, die geplante Teilnahme an einer Podiumsdiskussion in Bonn abzusagen, vgl. MEISNER, J. Kard., Aufgabe des Bischofs: Irrtümer von den Gläubigen fernhalten. Rote Karte für Kirchenvolksbegeh- rer, in: Der Fels 36 (2005), 3f, 4 sowie die Dokumentation der Ereignisse in: http://www.wir-sind-kirche.de/alte_seite/wsk/doku/d_2004_gaillot_in_bonn/index.htm [15.09.2014].

⁴⁸ Vgl. z. B. das Dekret des Erzbischofs von Paderborn zum Entzug der Predigtbefugnis in: DREWERMANN, E., Worum es eigentlich geht. Protokoll einer Verurteilung, München³1992, 455.

⁴⁹ Bei einer entsprechenden Normierung kann es, darauf weist BIER, Rechtsstellung (Anm. 7), 203f, zu Recht hin, nur um die Einschränkung der gemäß c. 764 grundsätzlichen Befugnisse von Priestern und Diakonen gehen: „Die Tendenz der möglichen Gesetzgebung ist damit vorgegeben. Sie soll dem Diözesanbischof dazu dienen, seine Leitungs- und Kontrollfunktion im Bereich der Verkündigung wirksam zur Geltung zu bringen.“

⁵⁰ Vgl. MUSSINGHOFF, H., Exerzitien und Volksmissionen, in: MKCIC, 770, 1 (März 1987).

⁵¹ Vgl. BIER, Rechtsstellung (Anm. 7), 210f, der den Diözesanbischof zudem bei sog. laisierten Priestern eingeschränkt sieht, hier aber irrtümlich ein generelles Predigt- anstelle des tatsächlichen Homilieverbots annimmt. Vgl. das Reskriptformular der SC Fid, in: CpR 63/3 (1982), 278f, Nr. 4b bzw. die revidierte Fassung der C

nen ist er unabhängig von seiner persönlichen pastoralen Einschätzung an die Vorschriften der Bischofskonferenz gebunden (c. 766)⁵² und muss aufgrund konkreter Umstände oder Anlässe als „absoluten Ausnahmefall“⁵³ begründen können, warum eine Laienpredigt notwendig oder nützlich ist. Zum anderen besitzt er nicht die Vollmacht, vom universalkirchlichen Homilieverbot für Laien (c. 767 § 1) zu dispensieren.⁵⁴ Kein Diözesanbischof darf Laien zur Predigt in der Eucharistiefeyer zulassen, auch nicht Priesterkandidaten oder Pastoralreferent(inn)en.⁵⁵ Vielmehr soll er „gewissenhaft über die Homilie wachen, auch indem er unter den geistlichen Amtsträgern Normen, Richtlinien und Arbeitshilfen verbreitet und Zusammenkünfte und andere Initiativen fördert, damit sie oft Gelegenheit haben, sich näher mit der Eigenart der Homilie zu befassen und Hilfe für ihre Vorbereitung finden.“⁵⁶ Sollte er dennoch Kenntnis von Laienpredigten in Eucharistiefeyern erhalten, wäre er von Amts wegen verpflichtet, diesen

Cult et Sacr, in: Roman Replies 64 (2001), 14–22, 16, Nr. 5b sowie zum Homilieverbot für Laien (c. 767 § 1) im Folgenden.

⁵² Vgl. die entsprechende Ordnung des Predigtendienstes von Laien der DBK vom 24.2.1988, z. B. in: KAbI Köln 1988, Nr. 62, 94 sowie hierzu ausführlich ALTHAUS, R., Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland. Unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Paderborn 2000, 748–754. Nach C Cler u. a., Instr. *Ecclesiae de mysterio* vom 15.8.1997, in: AAS 89 (1997), 852–877 (dt.: VApSt 129), Art. 2 § 3 bedürfen Vorschriften der Bischofskonferenz iSv c. 766 der *recognitio* des Apostolischen Stuhls und müssen Kriterien enthalten, „die dem Diözesanbischof helfen, geeignete pastorale Entscheidungen zu treffen, die zu seinem bischöflichen Amt gehören.“ Rechtlich bedeutet diese Hilfe allerdings eine Einschränkung der diözesanbischöflichen Vollmacht.

⁵³ C Cult et Sacr, Instr. *Redemptionis sacramentum* vom 25.3.2004, in: AAS 94 (2004), 549–601 (dt.: VApSt 164), Nr. 161 mit Verweis auf die Instr. *Ecclesiae de mysterio* (Anm. 52), Art. 2 § 4, wonach die Laienpredigt außerhalb der Eucharistiefeyer zulässig ist bei Klerikermangel oder aus Gründen, die universalkirchenrechtlich oder von der Bischofskonferenz in besonderen Fällen vorgesehen sind. Sie dürfe daher „kein einfach übliches Faktum“ sein und „auch nicht als authentische Förderung der Laien verstanden werden“ (ebd.).

⁵⁴ Vgl. PCI, Responsio ad propositum dubium vom 26.5.1987, in: AAS 79 (1987), 1249.

⁵⁵ Vgl. bereits C Cler u. a., Instr. *Ecclesiae de mysterio* (Anm. 52), Art. 3 § 1 mit ausdrücklicher Verwerfung der seit 1923 belegten Praxis, Seminaristen zu Übungszwecken in der Eucharistiefeyer predigen zu lassen. Vgl. hierzu ALTHAUS, Rezeption (Anm. 52), 730 Anm. 5 mit Belegen. 2004 hat die C Cult et Sacr, Instr. *Redemptionis sacramentum* (Anm. 53), Nr. 66 dieses Verbot explizit eingeschränkt.

⁵⁶ C Cult et Sacr, Instr. *Redemptionis sacramentum* (Anm. 53), Nr. 68

Gesetzesverstoß und liturgischen Missbrauch⁵⁷ in seiner Diözese zu unterbinden (cc. 386 § 1, 392 §§ 1 und 2).⁵⁸

Die besondere Sorge des Diözesanbischofs muss der Verkündigung des Wortes Gottes auch an jene Gläubigen gelten, die aufgrund ihrer Lebensumstände von der regulären Seelsorge gar nicht oder nur zum Teil erfasst werden (c. 771 § 1). Entsprechendes gilt für die Vermittlung der frohen Botschaft an die in seinem Gebiet lebenden Nichtgläubenden (§ 2).

2.1.2 Katechese

Die Katechese des christlichen Volkes ist eine besonders den Seelsorgern eigene und schwere Pflicht (c. 773), wobei „offensichtlich der Bischof der Katechet schlechthin“ ist und ihm die „stets aktuelle Auf-

⁵⁷ Für diese Qualifizierung vgl. C Cult et Sacr, Instr. *Redemptionis sacramentum* (Anm. 53), Nr. 174 sowie zum ausdrücklichen Recht aller Katholik(inn)en, liturgische Missbräuche beim Diözesanbischof oder auch direkt beim Apostolischen Stuhl anzuzeigen, ebd., n. 184. Nach c. 212 § 3 haben Gläubige in Fragen des kirchlichen Gemeinwohls nicht nur das Recht, sondern bisweilen sogar die Pflicht zur Mitteilung an die Hirten. Eine Gruppe Gläubiger, die im australischen Bistum Toowoomba als sog. „Tempel-Polizei“ bekannt war, hat davon extensiv Gebrauch gemacht und systematisch „Beweismaterial“ für liturgische Missbräuche von Diözesanbischof WILLIAM MORRIS gesammelt (vgl. DERS., Benedict [Anm. 29], 75f). Die Kontrolle des Liturgen ist allerdings kein legitimes Motiv zur Teilnahme an liturgischen Feiern, die Feiern der Kirche selbst als des unter den Bischöfen geeinten und geordneten Gottesvolkes sind (c. 837 § 2) und eine tätige Teilnahme aller Gläubigen verlangen (vgl. z. B. SC 14 und c. 835).

⁵⁸ So hat 2011 etwa der Bischof von Chur auf ihm zugetragene Hinweise reagiert und zwei Pastoralassistenten ihr in der Pfarrei bis dahin übliches Predigen während der Eucharistiefeier untersagt (vgl. HERREN, M., Der Bischof von Chur greift gegen Laienpredigt durch. Vitus Huonder massregelt zwei Pastoralassistenten, 26.11.2011, in: <http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/der-bischof-von-chur-greift-gegen-laienpredigt-durch-1.13423079> [15.09.2014]). Dass solche Maßnahmen innerkirchlich nicht immer leicht zu vermitteln sind, belegt exemplarisch die ebd. zitierte Einschätzung des Pastoraltheologen Leo Karrer, das bischöfliche Eingreifen sei „symptomatisch für den Kurs unserer Kirche in Richtung einer aggressiven Restauration“. Der Bischof stormiere damit „Reformschritte, die pastoral so dringend nötig und theologisch möglich sind“ (ebd.). Ebenfalls exemplarisch vgl. den entsprechenden Appell von HILKERT, M.C., Die vielen Gaben des Geistes. Predigten von Laien und die Liturgie, in: Conc(D) 46 (2010), 173–181, bes. 179f sowie den Wunsch von CORIDEN, J., The teaching ministry of the diocesan bishop and its collaborative exercise, in: Jurist 68 (2008), 382–407, 404, „exceptions should be more readily allowed“.

gabe“ zukommt, „die oberste Leitung der Katechese zu übernehmen.“⁵⁹ Zum Schutz der kirchlichen Lehre und ihrer angemessenen Vermittlung hat der Diözesanbischof insbesondere die Einhaltung der universalkirchenrechtlichen Bestimmungen zur Katechese sicherzustellen (c. 386 § 1). Innerhalb des durch die Vorschriften des Apostolischen Stuhls gesetzten Rahmens⁶⁰ kann er darüber hinaus Ausführungsbestimmungen für die Katechese erlassen (c. 775 § 1; vgl. cc. 777, 843 § 2).

Als Leiter der Katechese hat der Diözesanbischof für geeignete Hilfsmittel zu sorgen, indem er katechetische Projekte pflegt und koordiniert bzw. bei Bedarf auch einen eigenen Katechismus herausgibt (c. 775 § 1). Anderweitig erstelltes katechetisches Material und Katechismen, die nicht schon universalkirchlich approbiert sind,⁶¹ müssen ihm vor der Publikation zur Genehmigung vorgelegt werden (c. 827 § 1).

Nicht nur für die katechetischen Mittel, sondern auch für das katechetische Personal ist der Diözesanbischof verantwortlich: Ihm obliegt die Sorge für eine adäquate Vorbereitung der Katechisten, so dass sie „ständig fortgebildet werden, die Lehre der Kirche angemessen kennenlernen und die den pädagogischen Disziplinen eigenen Normen theoretisch und praktisch erlernen“ (c. 780).⁶² Schließlich ist er als der in seiner Diözese für die Katechese Erstverantwortliche verpflichtet, eine aktive und wirksame katechetische Unterweisung zu gewähr-

⁵⁹ PAPST JOHANNES PAUL II., ApSchr *Pastores Gregis* (Anm. 7), Nr. 29 mit dem Hinweis, der Diözesanbischof solle es bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe „nicht versäumen, auf den *Katechismus der Katholischen Kirche* zu verweisen“ (ebd.; Hervorh. i.O.). Zur Rolle der Bischöfe als „für die Katechese zuallererst Verantwortlichen“ und „die eigentlichen Katecheten“ vgl. bereits DERS., ApSchr *Catechesi tradendae* vom 16.10.1979, in: AAS 71 (1979), 1277–1340 (dt.: VApSt 12), Nr. 63 sowie zur rechtlichen Umsetzung im CIC TOBIN, Bishop (Anm. 1), 386–414.

⁶⁰ Einschlägig ist hier v.a. C Cler, Allgemeines Direktorium für die Katechese, 15.8.1997, hrsg. v. Sekretariat der DBK (VApSt 130), Bonn 1997.

⁶¹ Wenn eine Bischofskonferenz für ihr Gebiet einen Katechismus erstellt, hat sie ihn gemäß c. 775 § 2 dem Apostolischen Stuhl zur Approbation vorzulegen. Zwar ist die Formulierung des entsprechenden Vorbehalts in c. 827 § 1 nicht eindeutig, mit BIER, Rechtsstellung (Anm. 7), 214 Anm. 436 „ist aber kein sachlicher Grund dafür zu erkennen, warum der Diözesanbischof einem vom Apostolischen Stuhl approbierten Katechismus die eigene Approbation versagen dürfte.“

⁶² Zur Umsetzung vgl. etwa die diözesane „Ordnung für die Ausbildung und Einstellung von nebenberuflichen Katechen“ vom 12.7.1974, in: KAbI Rottenburg-Stuttgart 1974, 127–129.

leisten und, falls nötig, direkt einzugreifen, um „eine echte Liebe für die Katechese zu wecken und zu pflegen.“⁶³

2.2 Mission

Da die Kirche ihrer Natur nach missionarisch ist, haben alle Gläubigen ihren Teil zur Missionsarbeit beizutragen (c. 781). Die oberste Leitung und Koordination aller missionarischen Vorhaben liegt bei Papst und Bischofskollegium (c. 782 § 1). Als Förderer der Universalkirche und aller Kirchen muss allerdings jeder Diözesanbischof in seiner Teilkirche missionarische Vorhaben anregen, pflegen und erhalten (§ 2). Zudem hat er sich vor dem Amtsantritt eidlich verpflichtet, sich um missionarische Werke zur Evangelisierung der Völker in besonderer Weise zu sorgen.⁶⁴ Auf diese Weise trägt jeder „Diözesanbischof zur Ausbreitung und damit zum dauerhaften Fortbestand der kirchlichen Lehre bei.“⁶⁵

Weitere missionsspezifische Rechte und Pflichten haben nur Diözesanbischöfe in den Missionsgebieten: Sie können eigene Vorschriften zur Förderung, Lenkung und Koordinierung missionarischer Unternehmungen und Werke erlassen, an die dann alle in ihrem Gebiet tätigen Missionare und deren Helfer(innen) gebunden sind (c. 790 §§ 1 und 2).

2.3 Katholische Erziehung

Die Kirche sieht sich unabhängig vom Erziehungsrecht der Eltern (c. 793 § 1) in besonderer Weise zur Erziehung berechtigt und verpflichtet, da es ihr „von Gott aufgetragen [ist], den Menschen zu helfen, dass sie zur Fülle des christlichen Lebens zu gelangen vermögen“ (c. 794 § 1). Katholik(inn)en haben daher ein Recht auf eine christliche Erziehung (c. 217) und die Seelsorger eine entsprechende Pflicht, „alles zu tun, damit alle Gläubigen eine katholische Erziehung erhalten“ (c. 794

⁶³ PAPST JOHANNES PAUL II., ApSchr *Pastores Gregis* (Anm. 7), Nr. 29 mit Verweis auf C Cler, Direktorium (Anm. 60), Nr. 223.

⁶⁴ Vgl. SCHMITZ, „Professio fidei“ (Anm. 25), 379 Anm. 93 bzw. BIER, Rechtsstellung (Anm. 7), 266 Anm. 675. Der Bischof wird sich daher bemühen, so Papst Johannes Paul II., ApSchr *Pastores Gregis* (Anm. 7), Nr. 51, „dass die Laienverbände die Berufungspastoral in der Diözese unterstützen, indem sie die Annahme aller Berufungen, besonders jener zum Weiheamt, zum gottgeweihten Leben und zum Einsatz in der Mission, fördern.“

⁶⁵ BIER, Rechtsstellung (Anm. 7), 268 Anm. 687.

§ 2).⁶⁶ Der Diözesanbischof hat im Rahmen seiner Lehraufgabe eine besondere Verantwortung für die Schaffung geeigneter Bildungseinrichtungen und für deren Qualität.

2.3.1 Schule

Wo es keine Schulen gibt, in denen Schüler(innen) in christlichem Geist erzogen werden, hat der Diözesanbischof dafür zu sorgen, dass sie geschaffen werden (c. 802 § 1).⁶⁷ Zu diesem Zweck kann er entweder selbst katholische Schulen gründen und führen (cc. 800 § 1, 803 § 1) oder andere kirchliche Träger wie etwa Pfarreien, Stiftungen oder Orden damit beauftragen bzw. darum bitten (c. 803 § 1).⁶⁸ Religioseninstitute können eigene Schulen nur mit Zustimmung des Diözesanbischofs gründen (c. 801). Auch darf sich keine Schule ohne seine Zustimmung „katholisch“ nennen (c. 803 § 3). Über alle katholischen Schulen in seiner Diözese steht dem Diözesanbischof ein Aufsichts- und Visitationsrecht zu, ausdrücklich auch über die Ordensschulen (c. 806 § 1).⁶⁹ Er kann davon regelmäßig oder anlassbezogen Gebrauch machen und hat so eine rechtliche Handhabe, um sicherzustellen, dass Unterricht und Erziehung an den katholischen Schulen in seiner Diözese tatsächlich von den Grundsätzen der katholischen Lehre geprägt sind, sich die Lehrkräfte durch Rechtgläubigkeit und rechtschaffenen Lebenswandel auszeichnen (c. 803 § 2)⁷⁰ und die dort geleistete Unterweisung wissenschaftlich hervor-

⁶⁶ Vgl. hierzu ausführlich LÜDECKE, N., *Erziehung und Bildung*, in: *HdbkathKR*³ [im Druck].

⁶⁷ Eine entsprechende, allerdings unter dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit bzw. Opportunität eingeschränkte Sorgspflicht („wo es sich empfiehlt“) hat der Diözesanbischof auch in Bezug auf berufsbildende und technische Schulen sowie „anderen, die von besonderen Notwendigkeiten gefordert werden“, also etwa Schulen für Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen (c. 803 § 2). Vgl. MUSSINGHOFF, H., *Kath. Schule: Begriff und Ausprägung*, in: *MKCIC*, 803, 2 (Mai 1986).

⁶⁸ Vgl. MUSSINGHOFF, *Kath. Schule: Begriff und Ausprägung* (Anm. 67), 1.

⁶⁹ Ausgenommen vom diözesanbischöflichen Visitationsrecht sind nach staatlichem Recht allerdings die staatlichen katholischen Konfessionsschulen in der BRD, vgl. MUSSINGHOFF, H., KAHLER, H., *Aufsichts- und Visitationsrecht über kath. Schulen*, in: *MKCIC*, 806, 1 (November 2000).

⁷⁰ Vgl. zum Profil katholischer Schulen bereits GE 8f, die Sammelpublikation „Katholische Schulen. Verlautbarungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen nach dem II. Vatikanischen Konzil“, hrsg. v. Sekretariat der DBK (VApSt 188), Bonn 2010 sowie die Studie von SCHMITZ-STUHLTRÄGER, K., *Das*

ragend, zumindest aber auf dem regional üblichen Schulniveau ist (c. 806 § 2). Als diözesaner Gesetzgeber kann er zudem eine für alle katholischen Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich, auch die Ordensschulen, verbindliche (Schul-)Ordnung erlassen (c. 806 § 1).⁷¹

Sowohl den Religionsunterricht als auch die in Schulen sowie sozialen Kommunikationsmitteln (Medien) vermittelte katholische religiöse Erziehung unterstellt das kirchliche Gesetzbuch der kirchlichen Autorität; die Bischofskonferenz hat für diesen Bereich allgemeine Normen zu erlassen, der Diözesanbischof muss ihn regeln und überwachen (c. 804 § 1). Insbesondere hat der Diözesanbischof dafür Sorge zu tragen, dass sich in seiner Diözese alle Religionslehrer durch Rechtgläubigkeit, Zeugnis christlichen Lebens und pädagogisches Geschick auszeichnen (§ 2). Zu diesem Zweck hat er das Recht, „Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern“ (c. 805). Unmittelbar ernennen bzw. abberufen kann er Religionslehrer(innen) nur an Schulen in kirchlicher Trägerschaft. Mittelbar kann er den kirchlichen Anspruch auch aber bei Religionslehrer(inne)n an staatlichen Schulen durchsetzen: Grundgesetzlich gewährleistet wird nämlich nur ein in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilter Religionsunterricht (Art. 7,3 GG). Der Staat erkennt an, dass katholische Religionslehrer(innen) – unabhängig von den von ihm verantworteten Voraussetzungen für die Übernahme eines schulischen Lehramtes – eine kirchenamtliche Bevollmächtigung benötigen, für die sich im deutschen Sprachraum die Bezeichnung „*Missio canonica*“ eingebürgert hat. Ohne vorherige Erteilung bzw. nach Entzug der *Missio canonica* darf ein(e) Lehrer(in) das Fach Katholische Religionslehre nicht (mehr) unterrichten.⁷²

Recht auf christliche Erziehung im Kontext der Katholischen Schule. Eine kanonistische Untersuchung unter Berücksichtigung der weltlichen Rechtslage, Berlin 2009.

⁷¹ Vgl. für solch diözesanbischöfliche Gesetzgebung etwa die bei MUSSINGHOFF, KAHLER, Aufsichts- und Visitationsrecht über kath. Schulen (Anm. 69), 4, gelisteten Normen für das Bistum Münster oder die „Grundordnung für die katholischen freien Schulen in der Diözese Rottenburg“ v. 1.8.1976 (in: KABL. Rottenburg-Stuttgart 1976, 244–247) mit Änderungen v. 30.9.1998 (in: KABL. Rottenburg-Stuttgart 1998, 189), in: http://recht.drs.de/fileadmin/Rechtsdoku/3/4/2/98_17_02a.pdf [15.09.2014].

⁷² Vgl. hierzu ausführlich KÜNZEL, H., Die „*Missio Canonica*“ für Religionslehre-

Bereits 1973 hat die DBK Rahmenrichtlinien für die Missio-Erteilung sowie eine Rahmengeschäftsordnung für den Fall ihrer Verweigerung bzw. ihres Entzugs beschlossen.⁷³ In den letzten Jahren haben zahlreiche deutsche Diözesanbischöfe allerdings neue, eigene Missio-Ordnungen erlassen und in Verbindung damit kirchlich verantwortete und für Lehramtsstudierende verbindliche Studienbegleitprogramme eingeführt.⁷⁴ So solle den Studierenden das kirchliche Anforderungsprofil an Religionslehrer(innen) vermittelt und Hilfe beim Erwerb entsprechender Kompetenzen geboten werden.⁷⁵ Der intensivere Kontakt zu den angehenden Lehrkräften erleichtert dem Diözesanbischof zudem die Entscheidung über die Verleihung der *Missio canonica*.

rinnen und Religionslehrer. Kirchliche Bevollmächtigung zum Religionsunterricht an staatlichen Schulen, Essen 2004 bzw. als Überblick ANUTH, B.S., Aufgabe und „Sendung“ von ReligionslehrerInnen in kirchenrechtlicher Sicht, in: rhs 52 (2009), 133–138. – Meist führen nur Abweichungen in der Lebensführung zum Entzug der *Missio canonica* und idR auch nur dann, wenn sie öffentlich geworden sind, wie etwa durch zivile Wiederheirat. 2005 hat allerdings der Bischof von Regensburg auch wegen eines Lehrverstoßes (Diözesanvorsitz von „Wir sind Kirche“) durchgegriffen (vgl. <http://www.akr-regensburg.de/konflikte/finish/5-konflikt-mit-bischof-gerhard-ludwig-mueller/247-013-chronologie-eines-missio-canonica-entzug-2005.html> [15.09.2014]) und 2011 der Erzbischof von Köln Erzbistum Köln wegen Abweichungen von der kirchlichen Lehre zur Homosexualität in Lehre wie Lebenswandel (vgl. Meisner, J. Kard., Dekret v. 2.5.2011, in: <http://www.david-berger.info/#!/David-Berger-Dekret/zoom/cf8c/image225d> [15.09.2014]).

⁷³ Vgl. z. B. in: KABL Köln 1974, 52–54. Beide Dokumente binden den einzelnen Diözesanbischof nicht. Allerdings haben die meisten deutschen Bischöfe sie als solche oder mit Ergänzungen in ihr Amtsblatt übernommen und dadurch zu erkennen gegeben, dass sie danach vorgehen wollen. Vgl. LÜDECKE, N., Art. *Missio canonica*, in: Lexikon der Religionspädagogik, hrsg. v. Mette, N., Rickers, F., Neukirchen-Vluyn 2001, 1344–1346 sowie im Detail MECKEL, TH., Neuere Entwicklungen im Bereich der rechtlichen Regelung der *Missio canonica* für Religionslehrer/innen und der kirchlichen Studienbegleitung in den deutschen Diözesen, in: AfKR 180 (2011), 64–91, 69–75.

⁷⁴ Vgl. hierzu ebd., 75–89 sowie zuletzt etwa ZOLLITSCH, R., Ordnung der Kirchlichen Studienbegleitung in der Erzdiözese Freiburg (Mentorat) für Studierende der Katholischen Theologie mit dem Berufsziel Religionslehrer/-in, in: KABL Freiburg 2013, Nr. 144, 153–156 bzw. MUSSINGHOFF, H. Kirchliche Unterrichtserlaubnis, *Missio Canonica* und die Begleitung der Religionslehrer/-innen, in: KABL Aachen 2014, Nr. 74, 104–106.

⁷⁵ Vgl. etwa MEISNER, J. Kard., Kirchliche Studienbegleitung für angehende katholische Religionslehrerinnen und -lehrer im Erzbistum Köln in den Mentoraten in Köln und Wuppertal sowie bis 2008 in Bonn, 27.11.2006, in: KABL Köln 2007, Nr. 3, 7–10, 7.

2.3.2 Hochschule

Vergleichbare Aufsichtsrechte hat der Diözesanbischof im Hochschulbereich,⁷⁶ um auch hier die Unversehrtheit und Einheit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre pflichtgemäß (c. 386 § 2) schützen zu können. Bei Katholischen Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen, die der Wissenschaftspflege unter Beachtung der katholischen Lehre dienen (c. 809), sind die beteiligten Diözesanbischofe zusammen mit der Bischofskonferenz verpflichtet und berechtigt, über die Einhaltung der katholischen Lehrgrundsätze in diesen Einrichtungen zu wachen (c. 810 § 2).⁷⁷ Wo er nach den Statuten einer Hochschuleinrichtung zuständig ist, trägt der Diözesanbischof zudem die Verantwortung, dass nur wissenschaftlich und pädagogisch geeignete Dozent(inn)en berufen werden, die sich durch Rechtgläubigkeit und untadeliges Leben auszeichnen; erfüllen Lehrende diese Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, muss er für ihre Abberufung sorgen (cc. 810 § 1, 818).

In der Regel ist er als Ortsordinarius auch zuständig für die Erteilung des notwendigen kirchlichen Auftrags (*mandatum*) für Hochschuldozent(inn)en theologischer Disziplinen (cc. 812, 818). In Deutschland gilt dieses Mandat als in dem nach Konkordatsrecht erforderlichen *Nihil obstat* konkludent erteilt.⁷⁸ Mit dem Recht zur Erteilung sowie ggf. auch zur Verweigerung oder zum Widerruf des *Nihil obstat* kann der Diözesanbischof beeinflussen, wer an Hochschuleinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich Theologie lehrt.⁷⁹ Berufen

⁷⁶ Zum Verhältnis von Diözesanbischof und akademischen Institutionen vgl. ausführlich den Beitrag von U. RHODE in diesem Buch.

⁷⁷ Die zuständige kirchliche Autorität, ggf. also auch ein Diözesanbischof, soll dafür sorgen, dass an einer katholischen Universität eine theologische Fakultät oder wenigstens ein theologischer Lehrstuhl eingerichtet wird (c. 811 § 1). Der Gründung einer Katholischen Universität durch ein Ordensinstitut oder eine andere öffentliche juristische Person muss der Diözesanbischof zustimmen, so PAPST JOHANNES PAUL II., Ap-Konst *Ex corde Ecclesiae* vom 15.8.1990, in: AAS 82 (1990), 1475–1509 (dt.: VApSt 99), Art. 3 § 2. Für die Gründung von Hochschuleinrichtungen für religiöse Wissenschaften hat er nach Möglichkeit zusammen mit der Bischofskonferenz Sorge zu tragen (c. 821) und muss außerdem nach Charakter, Tugend und Begabung geeignete Kleriker zum Studium an kirchliche Hochschuleinrichtungen schicken (c. 819).

⁷⁸ Vgl. MUSSINGHOFF, H., Beauftragung zur theologischen Lehre, in: MKCIC, 812, 9 (Mai 1986); SCHMITZ, H., Mandat und *Nihil obstat* des Theologieprofessors, in: Ders., Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, Würzburg 2005, 50–73, 53.

⁷⁹ Dabei gelten nach dem Akk.Dekr. II für theologische Lehrstühle außerhalb von

oder ernannt werden kann auch an einer staatlichen Hochschule nur, wer aus Sicht des Bischofs in Lehre und / oder Lebenswandel keinen Grund zur Beanstandung gegeben hat.⁸⁰ Bei der Festanstellung von Dozierenden bzw. ersten Lebenszeitberufung eines Professors oder einer Professorin ist diese Kompetenz des Diözesanbischofs allerdings eingeschränkt: „Wegen der Bedeutung der Theologie und ihrer weltkirchlichen Dimension“ muss der Diözesanbischof dann nämlich vor Erteilung seines *Nihil obstat* eine entsprechende Erklärung des Apostolischen Stuhls (sog. „römisches *Nihil obstat*“) einholen.⁸¹

Das einmal erteilte *Nihil obstat* ist unbefristet, aber nicht unverlierbar: Bei Abweichungen in Lehre oder Lebenswandel kann der Diözesanbischof auch bei fest angestellten bzw. berufenen Theolog(inn)en durch Entzug des *mandatum* dafür sorgen, dass sie ihr Fach nicht mehr lehren dürfen.⁸² Dabei muss er weder die Durchführung eines

und an Katholisch-Theologischen Fakultäten dieselben Anforderungen, vgl. SCHMITZ, H., RHODE, U., Einführung, in: Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen, hrsg. v. Sekretariat der DBK, Bonn 2011, 19–186, 80f, sowie die entsprechende Bezugnahme in den von der C InstCath am 25.3.2010 in Kraft gesetzten Normen zur Erteilung des *Nihil obstat* bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: Ebd., 388–399, Nr. 3.

⁸⁰ Zum Verfahren der Erteilung bzw. Verweigerung des bischöflichen *Nihil obstat* vgl. C InstCath, *Nihil obstat*-Normen (Anm. 79), Nr. 6–14 sowie SCHMITZ, RHODE, Einführung (Anm. 79), 105–113.

⁸¹ Vgl. C InstCath, *Nihil obstat*-Normen (Anm. 79), Nr. 4 auf der Grundlage von Art 27 § 2 Sap.Christ. und Ord. Art 19 § 2 sowie ausführlich zu Inhalt und Verfahren Schmitz, Rhode, Einführung (Anm. 79), 114–129. – Hat der Diözesanbischof angesichts einer konkreten Berufungsliste selbst schon gravierende Bedenken gegen den/die Erstplatzierte(n), kann er das römische *Nihil obstat* gleich nur für den/die Zweitplatzierte(n) einholen. So ist etwa der Bischof von Rottenburg-Stuttgart 1991 im Berufungsverfahren für den einleitungswissenschaftlichen Lehrstuhl in Tübingen vorgegangen. Vgl. ausführlich: Gott, die Taube und die Liebe. Materialien und Dokumente zur Verweigerung des „*Nihil obstat*“ für die Theologin Silvia Schroer, hrsg. v. Meesmann, H., Oberursel 1992.

⁸² Der *Nihil obstat*-Entzug bedeutet nach Akk.Dekr. I, Nr. 5 Satz 2, „dass der Professor oder der in der Lehre Tätige nicht mehr Mitglied der betreffenden Fakultät bleiben kann.“ Vgl. SCHMITZ, RHODE, Einführung (Anm. 79), 138 mit Anm. 245 sowie BIER, G., Die Stellung Katholisch-Theologischer Fakultäten nach kanonischem Recht und deutschem Staatskirchenrecht, in: Universität ohne Gott? Theologie im Haus der Wissenschaften, hrsg. v. Hoping, H., Freiburg i. Br. 2007, 130–170, 150, der zutreffend anmerkt, dies sei „für die staatlichen Behörden unbefriedigend, weil ihnen damit aus einer Beanstandung durch den Diözesanbischof

förmlichen Lehrbeanstandungsverfahren nach Ordnung der DBK⁸³ abwarten, noch ist er an dessen Ausgang rechtlich gebunden.⁸⁴ Schließlich ist er von Rechts wegen persönlich verpflichtet und berechtigt, die kirchliche Glaubens- und Sittenlehre mit allen Mitteln zu schützen, die ihm geeignet erscheinen.⁸⁵ Ein Vorbehalt hinsichtlich

zusätzliche Personalkosten in erheblicher Höhe erwachsen, und dies mitunter über einen langen Zeitraum hinweg.“

⁸³ Vgl. DBK, Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz, 4.5.1981, in: KABI Köln 1981), 161–163 sowie dazu etwa HEINEMANN, H., Lehrbeanstandung in der katholischen Kirche. Analyse und Kritik einer Verfahrensordnung, Trier 1981 und WENNER, R. Das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz. Gesetzgeber und Gesetzgebungsverfahren, in: AfkKR 160 (1991), 102–109. Einen Überblick über Maßnahmen von Glaubens- bzw. Lehrkommissionen von Bischofskonferenzen weltweit bietet HINZE, B.E., A Decade of Disciplining Theologians, in: *When the Magisterium Intervenes. The Magisterium and Theologians in Today's Church*, hrsg. v. Gaillardetz, R. R., Collegeville, Minn. 2012, 3–39, 21–23. Vgl. zudem das ausführliche Dossier zur Beanstandung von Schwester Elizabeth A. JOHNSON durch das Committee on Doctrine der US-amerikanischen Bischofskonferenz in: Ebd., 177–275.

⁸⁴ „Das Lehrbeanstandungsverfahren soll dem zuständigen Diözesanbischof helfen, sein Lehr- und Hirtenamt wahrzunehmen“, so die Vorbemerkung zur DBK-Ordnung von 1981 (Anm. 83). Erklärtes Ziel des Verfahrens ist es, dem Ordinarius eine „Entscheidungshilfe [...] über zu treffende Maßnahmen“ zu geben (ebd., § 1b). Vgl. LÜDECKE, N., Kommunikationskontrolle als Heilsdienst. Sinn, Nutzen und Ausübung der Zensur nach römisch-katholischem Selbstverständnis, in: RJKG 28 (2009), 67–98, 84; RHODE, U., Die Lehrprüfungs- bzw. Lehrbeanstandungsverfahren, in: *Rechtsschutz in der Kirche*, hrsg. v. Müller, L., Wien u. a. 2011, 39–57, 45. Das Lehrbeanstandungsverfahren wurde seit 1981 noch nicht in Anspruch genommen; nur vier deutsche Bistümer haben die Verfahrensordnung überhaupt verbindlich in Kraft gesetzt (vgl. ebd.). Zum *Nihil obstat*-Entzug vgl. auch den Überblick bei SCHMITZ, RHODE, Einführung (Anm. 79), 132–141.

⁸⁵ Vgl. c. 386 § 2 mit dem Zusatz, dies habe „in Anerkennung [...] einer gerechten Freiheit für die weitere Erforschung der Wahrheiten“ geschehen. Großen Spielraum für theologische Lehrabweichungen eröffnet dies in amtlicher Sicht gleichwohl nicht: Zwar besitzen Theolog(inn)en eine *iusta libertas* „der Forschung und der klugen Meinungsäußerung in den Bereichen, in denen sie über Sachkenntnis verfügen“, haben dabei aber wie alle Gläubigen den „schuldige[n] Gehorsam gegenüber dem Lehramt der Kirche zu wahren“ (c. 218, vgl. c. 212 § 1). Vgl. Art. 39 § 1 Sap.Christ., wonach gemäß GS 59 zwar eine *iusta libertas* in Forschung und Lehre anerkannt werden solle, damit in Erkenntnis und Erfassung der göttlichen Wahrheit ein echter Fortschritt möglich wird (Nr. 1), zugleich müsse aber deutlich werden, „dass die wahre Freiheit der Lehre notwendig innerhalb der Grenzen des Wortes Gottes liegt, wie es beständig vom lebendigen Lehramt der Kirche gelehrt wird“ (Nr. 2a), und „die wahre Freiheit der Forschung notwendigerweise auf die überzeugte Annahme des Wortes Gottes gründet und von einer Haltung der Ergeben-

der diözesanbischöflichen Kompetenz ergibt sich allerdings aus der Ordnung der Kongregation für die Glaubenslehre für die Lehrüberprüfung von 1997:⁸⁶ Zwar betont die Kongregation, dass sie den Wächterauftrag der Bischöfe anerkennt; aufgrund ihrer eigenen Aufgabe, die Glaubens- und Sittenlehre in der ganzen katholischen Kirche zu fördern und zu schützen, sei dennoch jederzeit eine Intervention des Apostolischen Stuhls möglich.⁸⁷

Zum Schutz der Lehre und ihrer unversehrten Vermittlung (c. 386 § 2) kann der Diözesanbischof nicht nur Einfluss auf das theologische Lehrpersonal nehmen, sondern auch die Studien- und Prüfungsordnungen theologischer Hochschuleinrichtungen überprüfen. Auf seine universalkirchenrechtliche Pflicht, vor einer Zustimmung das Votum des Apostolischen Stuhls einzuholen, hat dieser im Bereich der DBK für rein staatliche Ordnungen konkordatsrechtlich verzichtet.⁸⁸ In Deutschland ist daher für Studien- und Prüfungsordnungen aller Studiengänge mit katholischer Theologie bzw. Religion(slehre) die Zustimmung des Diözesanbischofs erforderlich.⁸⁹

heit gegenüber dem Lehramt der Kirche begleitet sein muß“ (Nr. 2b). – Grundlegend zur (Rechts-)Stellung von Theolog(inn)en in amtlicher Sicht vgl. C Fid, Instr. *Donum veritatis* (Anm. 3). Zur Auseinandersetzung damit vgl. etwa die Beiträge in: *Bindung an die Kirche oder Autonomie? Theologie im gesellschaftlichen Diskurs*, hrsg. v. Franz, A., Freiburg i. Br. 1999 oder in: *Die Instruktion „Donum veritatis“ über die kirchliche Berufung des Theologen. Dokumente und Studien der Kongregation für die Glaubenslehre*, hrsg. v. Müller, G.L., Würzburg 2011. In kirchenrechtlicher Sicht vgl. BIER, G., *Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive*, in: *Kirchenrecht aktuell. Anfragen von heute an eine Disziplin von „gestern“*, hrsg. v. Ahlers, R., Laukemper-Isermann, B., Essen 2004, 1–44.

⁸⁶ Vgl. C Fid, *Agendi ratio in doctrinarum examine*, 29. Juni 1997, in: AAS 89 (1997) 830–835 (dt.: AfkKR 166 [1997] 142–147 sowie dazu ausführlich LÜDBECKE, *Kommunikationskontrolle* (Anm. 84), 85–98.

⁸⁷ Vgl. C Fid, *Agendi* (Anm. 86), Art. 1f, sowie dazu etwa BIER, *Rechtsstellung* (Anm. 7), 174f. Zu den von der C Fid zuletzt beanstandeten Theolog(inn)en vgl. HINZE, *Decade* (Anm. 83), 12–20.

⁸⁸ Vgl. SCHMITZ, RHODE, *Einführung* (Anm. 79), 159f. Bei Studiengängen, die an einer Katholisch-Theologischen Fakultät zum Erwerb eines kanonischen Grades führen, bleibt der Diözesanbischof gemäß Akk.Dekr. I, Nr. 14 kirchenrechtlich verpflichtet, das Urteil des Apostolischen Stuhls einzuholen, bevor er seine Zustimmung erteilt.

⁸⁹ Vgl. SCHMITZ, RHODE, *Einführung* (Anm. 79), 160–162 sowie zum Verfahren der Einholung ebd., 163–165.

2.4 Soziale Kommunikationsmittel

Verkündigung geschieht nicht nur durch Predigt und Katechese bzw. durch die Darlegung der Lehre u. a. in Schule oder Hochschule, sondern ausdrücklich auch in Form ihrer medialen Verbreitung (c. 761). Daher sollen die Hirten der Kirche zum einen selbst die sozialen Kommunikationsmittel nutzen (c. 822 § 1)⁹⁰ und die Gläubigen darüber belehren, dass sie an einer rechten Mediengestaltung und -nutzung mitarbeiten müssen (§ 2).⁹¹ Zum anderen ist jeder Diözesanbischof verpflichtet und berechtigt, den Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel zu überwachen, um die Glaubens- und Sittenlehre unversehrt und den Glauben bzw. die Moral der Gläubigen vor Schaden zu bewahren (c. 823 § 1).⁹² Weil Bischöfe sich auf diesem Gebiet schwer taten, hat die Kongregation für die Glaubenslehre 1992 eine Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel veröffentlicht, um die Hirten bei der Erfüllung ihrer Überwachungspflicht zu ermutigen und zu unterstützen.⁹³ Darin erklärt die Kongregation: Weil die Gläubigen ein Recht auf die reine Lehre haben, besitzen die Hirten das Recht und die Pflicht, von Gläubigen herausgegebene Schrif-

⁹⁰ Damit lasse schon der erste Canon des Titels über die sozialen Kommunikationsmittel die gesetzgeberische „Tendenz erkennen, die Medien ausschließlich in ihrer instrumentellen Funktion im Dienst der Kirche zu sehen“, so RUSZKOWSKI, A.H., RUSZKOWSKI, C.I., *Die Soziale Kommunikation. Stiefkind des kanonischen Rechts* (cc. 822–832), in: *ComSoc* 23 (1990), 3–15, 4.

⁹¹ Kriterium ist dabei nach c. 822 § 2, dass „der Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel von menschlichem und christlichem Geist belebt wird.“ Alle Gläubigen, v.a. jene, die irgendwie an der Mediengestaltung oder ihrem Gebrauch teilhaben, müssen das pastorale Handeln der Hirten unterstützen, damit die Kirche auch medial ihre Aufgabe wirksam ausübt (§ 3).

⁹² In paralleler Formulierung zu c. 753 kommen Pflicht und Recht zur Überwachung nach c. 823 § 2 § 1 den Bischöfen für die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen sowohl als einzelnen zu, wie auch versammelt in Partikularkonzilien oder Bischofskonferenzen. Für die gesamte Kirche ist der Papst der oberste Wächter über die Reinheit des Glaubens (c. 823 § 2 Satz 2 iVm c. 333). Zur Normierung einzelner Bereiche im Mediensektor vgl. REES, W., *Kirche, Kommunikation und (Neue) Medien. Kirchenrechtliche Grundlagen und Aspekte*, in: *Flexibilitas Iuris Canonici*. FS R. Puza, hrsg. v. Weiß, A., Ithli, St., Frankfurt a.M. 2003, 261–287, 277–286 sowie zur ekklesiologischen Einordnung kirchlicher Zensurphänomene ЛУДЕЦКЕ, *Kommunikationskontrolle* (Anm. 84), 67–98.

⁹³ Vgl. C. Fid, *Instr. II Concilio* vom 30.3.1992, in: *Comm.* 24 (1992), 18–27 (dt.: VApSt 106), 18f. Zur Instruktion insgesamt vgl. Lüdecke, *Grundnormen* (Anm. 1), 497–503.

ten, die die kirchliche Glaubens- oder Sittenlehre berühren, seinem Urteil zu unterwerfen und ggf. „Schriften zurückzuweisen, die dem rechten Glauben oder den guten Sitten schaden“ (c. 823 § 1). Wann immer er „besondere und spezifische Gründe hat“, kann der Diözesanbischof von diesem Recht auch im Einzelfall durch Verwaltungsbefehl (c. 49) Gebrauch machen.⁹⁴ Außerdem mahnt die Kongregation an, „je nach Lage der Fälle die vom Kirchenrecht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafmaßnahmen gegen jene anzuwenden, die unter Mißachtung der kanonischen Normen die Pflichten des eigenen Amtes verletzen, für die Gemeinschaft der Kirche zur Gefahr werden und dem Glauben oder den guten Sitten der Gläubigen Schaden zufügen.“⁹⁵ Der Diözesanbischof dürfe die ihm dabei zur Verfügung stehenden moralischen und rechtlichen Mittel, einschließlich ggf. notwendiger Strafen, nicht missachten: Wenn das Heil der Seelen sie erfordert oder auch nur angeraten sein lässt, müsse er eingreifen, wolle er nicht hinter seinen Verpflichtungen zurückbleiben.⁹⁶ Wo Schriften für die Gläubigen eine geistliche Gefahr darstellen könnten, soll er sie durch entsprechende Darstellung der angefochtenen Lehre widerlegen und ggf. auch öffentlich mit Angabe der Verbotgründe zurückweisen.⁹⁷

⁹⁴ Vgl. C Fid, Instr. *Il Concilio* (Anm. 93), Nr. 8 § 2. Denkbar wäre ein solches Vorgehen gleichermaßen „für bestimmte Gruppen (Kleriker, Ordensleute, Verlage) oder Materien (z. B. Empfängnisverhütung, Homosexualität oder Frauenfragen)“, so LÜDECKE, Kommunikationskontrolle (Anm. 84), 82. Damit könnte er seinen durch die geringe Imprimatur-Nachfrage geschwundenen Einfluss auf religiöse Publikationen (vgl. Lüdicke, Schüller, Hirten-Gewalt? [Anm. 23], 49) zumindest teilweise zurückgewinnen.

⁹⁵ C Fid, Instr. *Il Concilio* (Anm. 93), Nr. 2d mit Verweis auf cc. 805, 810 § 1, 194 § 1 n. 2, 1369, 1371, n. 1, 1389.

⁹⁶ C Fid, Instr. *Il Concilio* (Anm. 93), Nr. 3. Vgl. dazu bereits LÜDECKE, Grundnormen (Anm. 1), 499. Demgemäß hat etwa im April 2013 der Bischof von Bauru (Brasilien) seinen Priester Roberto Francisco Daniel für sexualmoralische Lehrabweichungen exkommuniziert, die dieser in Online-Videos, Presse und Rundfunk verbreitet hatte (vgl. CAETANO FERRARI, F., Comunicados ao povo de Deus da Diocese de Bauru sobre o Pe. Roberto Francisco Daniel, in: http://bispadobauru.org.br/nova/noticias.php?news_id=1385&acao=ler [15.09.2014]). Im Januar 2014 hat der Erzbischof von Bamberg durch seinen Generalvikar dem Pfarrer Stefan Hartmann eine *monitio* (c. 1339 § 1) erteilen lassen, nachdem dieser sich zu einer Tochter bekannt und sich in Presse, Fernsehen und sozialen Online-Netzwerken gegen die kirchliche Lehre zum Zölibat gestellt hatte (vgl. *Monitio* vom 15.01.14, Beschwerde vom 17.01.14 und Gesprächsnotiz vom 21.01.14, in: <https://de-de.facebook.com/notes/stefan-hartmann/monitio-und-stellungnahme/680363128682354> [15.09.2014]).

⁹⁷ Vgl. C Ep, Direktorium (Anm. 20), 196f, Nr. 141.

Abgesehen von Ausgaben der Heiligen Schrift und den erstmaligen Ausgaben liturgischer Bücher, für deren Approbation ein Vorbehalt zugunsten anderer Autoritäten besteht (c. 825, c. 826 iVm c. 838), ist der Diözesanbischof des Autors / der Autorin bzw. des Publikationsortes zuständig für die Approbation aller Schriften, die Glaube und / oder Sitten berühren (c. 824).

Der erneuten Auflage liturgischer Bücher bzw. der Herausgabe ihrer Übersetzungen hat er die Übereinstimmung mit der genehmigten Ausgabe zu attestieren (c. 826 § 2). Gebetbücher dürfen nur mit seiner Erlaubnis herausgegeben werden (§ 3). Katechismen sowie katechetisches Material müssen von ihm genauso approbiert werden (c. 827 § 1) wie Material für den Schulunterricht, wenn darin Fragen der Heiligen Schrift, der Theologie, des Kirchenrechts oder anderer Disziplinen behandelt werden, die Religion oder Sitten betreffen (§ 2).⁹⁸ Kleriker und Ordensleute dürfen nur mit seiner Erlaubnis in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien publizieren, die die katholische Religion oder die guten Sitten offenbar anzugreifen pflegen (c. 831 § 1).⁹⁹

Eine kirchliche Druckerlaubnis für allgemein-theologische Literatur einzuholen ist universalkirchenrechtlich nicht (mehr) vorgeschrieben, wird aber empfohlen (c. 827 § 3). Der Diözesanbischof kann zur Begutachtung entsprechend vorgelegter Schriften Personen beauftragen, die ihm geeignet erscheinen (c. 830 § 1). Kommen seine Zensoren zu einem positiven Urteil, soll er die Druckerlaubnis nach seinem klugen Ermessen erteilen, andernfalls dem Autor ihre Verweigerung begründen (§ 3).¹⁰⁰ Da die Druckerlaubnis eine rechtliche wie moralische

⁹⁸ Vgl. als Ausführungsverordnung zu c. 827 § 2 die von den deutschen Diözesanbischöfen für ihre Diözesen zum 01.03.2002 in Kraft gesetzte Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht, in: KABI Rottenburg-Stuttgart 2002, 137–140. Auf dieser Grundlage hat der Erzbischof von Köln je einem Schulbuch von Hubertus Halbfas und Werner Trutwin die Zulassung verweigert und damit ihre Einführung in gleich zwei Bundesländern verhindert. Vgl. anonymisiert HALBFAS, H., Religionsunterricht nach dem Glaubensverlust. Eine Fundamentalkritik, Ostfildern 2012, 168, sowie mit Namensnennung DERS., Das neue Zulassungsverfahren für katholische Religionsbücher – eine Sackgasse, 12.9.2012, in: <http://halbfas.org/2012/09/12/das-neue-zulassungsverfahren-fur-katholische-religionsbuecher-eine-sackgasse> [15.09.2014].

⁹⁹ Nach C. Fid, Instr. *Il Concilio* (Anm. 93), Nr. 13 soll der Diözesanbischof aufmerksam abwägen, ob eine solche Erlaubnis angebracht ist oder nicht und unter welchen Bedingungen er sie ggf. erteilt. Vgl. bereits BIER, Rechtsstellung (Anm. 7), 215 mit Anm. 437.

¹⁰⁰ Gegen die Verweigerung einer Erlaubnis oder Approbation ist gemäß cc.

Garantie gleichermaßen für Autor(inn)en, Herausgeber(innen) und Leser(innen) darstellt, ist er verpflichtet, auch die ihm freiwillig vorgelegten Schriften zu prüfen und die Druckerlaubnis, wenn er sie denn erteilt, mit dem Namen des Gewährenden sowie Zeit und Ort der Gewährung im jeweiligen Werk abdrucken zu lassen.¹⁰¹

Auf die Verbreitung der kirchlichen Lehre durch Hörfunk und Fernsehen nehmen die deutschen Diözesanbischöfe Einfluss durch die Ernennung von Senderbeauftragten, die im bischöflichen Auftrag Inhalt und Gestaltung der Sendungen sowie die Auswahl der an den Sendungen beteiligten Personen „im Einvernehmen mit dem am Wohnort des Mitwirkenden zuständigen Diözesanbischof“ verantworten.¹⁰² Die von der DBK beschlossene generelle Erlaubnis für qualifizierte Diözesankleriker und Ordensleute zur Mitwirkung an Hörfunk- und Fernsehsendungen, die die katholische Glaubens- und Sittenlehre betreffen, kann der für die Betroffenen oder den Sendeort zuständige Diözesanbischof im Einzelfall widerrufen.¹⁰³ Für die Übertragung liturgischer Handlungen bedarf es der Genehmigung des für den Übertragungsort zuständigen Diözesanbischofs.¹⁰⁴

3 Fazit

Der Diözesanbischof ist „durch sein Wort und durch das Zeugnis seines Lebens der erste Verkünder des Evangeliums“¹⁰⁵ und tritt den Gläubigen seiner Teilkirche als autoritativer Lehrer gegenüber.¹⁰⁶ Sein

1732–1739 Verwaltungsbeschwerde bei der C Fid möglich, vgl. C Fid, Instr. *Il Concilio* (Anm. 93), Nr. 10 § 3.

¹⁰¹ Vgl. C Fid, Instr. *Il Concilio* (Anm. 93), Nr. 10 § 1, Nr. 12 § 4 mit Hinweis auf die authentische Interpretation des PCI zu c. 830 § 3 vom 20.6.1987, in: AAS 79 (1987), 1249. Vgl. bereits LÜDECKE, Kommunikationskontrolle (Anm. 84), 82 mit dem wichtigen Hinweis, das Fehlen des Imprimatur berechtige nicht zu Verdächtigungen.

¹⁰² DBK, Partikularnorm Nr. 8 zu c. 772 § 2, in: KAbI Rottenburg-Stuttgart 1995, 611f, n. 1f. Zur Rechtslage bzgl. audio-visueller Medien vgl. ALTHAUS, Rezeption (Anm. 52), 759–767.

¹⁰³ Vgl. DBK, Partikularnorm Nr. 10 zu c. 831 § 2, in: KAbI Rottenburg-Stuttgart 1995, 612.

¹⁰⁴ DBK, Partikularnorm Nr. 8 (Anm. 102), Nr. 3.

¹⁰⁵ PAPST JOHANNES PAUL II., ApSchr *Pastores Gregis* (Anm. 7), Nr. 26.

¹⁰⁶ Denn in seinem „Dienst an der Wahrheit steht jeder Bischof der Gemeinde gegenüber, insofern er für die Gemeinde da ist, der er seine pastorale Sorge zuwendet und für die er eindringlich sein Gebet zu Gott erhebt.“ (ebd., Nr. 29; Hervorh. i.O.).

Lehramt ist Bestandteil der mit dem Amt des Diözesanbischofs gegebenen Jurisdiktionsgewalt. Als Lehrer seiner Teilkirche schulden ihm die Gläubigen rechtlich Lehrgehorsam (c. 212 § 1) im Sinne eines religiös motivierten Verstandes- und Willensgehorsams. Dabei steht die Lehrautorität des Diözesanbischofs unter dem Vorbehalt der Erfüllung seiner eigenen Gehorsamspflicht gegenüber Lehren des Papstes oder des Bischofskollegiums.¹⁰⁷ Sie hat er zu verbreiten und zu vermitteln. Persönliche Akzente in der Lehre kann er nur innerhalb des durch die universalkirchlichen Glaubens- und Sittenlehren vorgegebenen Rahmens setzen.

Der umfangreichere Teil der Lehraufgabe des Diözesanbischofs besteht darin, die kirchliche Lehre treu zu bewahren und für ihre unversehrte Vermittlung zu sorgen.¹⁰⁸ Als Leiter der amtlichen Verkündigung in seiner Teilkirche kann und muss er diese regeln und beaufsichtigen. In seiner Wächterfunktion muss er Unversehrtheit und Reinheit der kirchlichen Lehre schützen und damit Glaube und Sitten der ihm anvertrauten Gläubigen vor Schaden bewahren. Wo ein Diözesanbischof pflichtgemäß das kirchliche Lehrrecht durchsetzt, etwa bei der Homilie, oder in einem lehrmäßigen Konflikt zu Maßnahmen wie der Verweigerung bzw. dem Entzug des *Nihil obstat* greift, kann dies allerdings in der (kirchlichen) Öffentlichkeit auf Unverständnis stoßen, wenn auch Theologen äußern: „Gehorchen einfach deshalb, weil der andere ein ‚vorrangiges Amt‘ ausübt, entspricht weder der gesunden Einstellung vieler Christenmenschen heute noch m.E. der biblischen Weisung.“¹⁰⁹ Dies kann den Bischof ggf. zu einem stärkeren Bemühen um eine sach- und adressatengerechtere Vermittlung der kirchlichen Lehre veranlassen. Seine höchstpersönliche Ver-

¹⁰⁷ Vgl. LÜDECKE, Grundnormen (Anm. 1), 537.

¹⁰⁸ Vgl. BIER, Rechtsstellung, 215, der zu dem Schluss kommt, die eigentliche Aufgabe des Diözesanbischofs im Bereich des *munus docendi* werde vom Gesetzgeber in „Funktion des Glaubenswächters“ gesehen. Vgl. OHLY, Dienst (Anm. 40), 413. Schon SCHEUERMANN, A., Die Sorge des Ortsbischofs um die rechte Lehre, in: Ortskirche, Weltkirche. FS J. Kard. Döpfner, hrsg. v. Fleckenstein, H. u. a., Würzburg 1973, 459–477, 460 hatte für den CIC/1917 konstatiert, innerhalb des Verkündigungsdienstes sei die Abwehraufgabe bedeutend und „in der Rechtsordnung der Kirche auffälliger, weil eben differenzierter regelungsbedürftig, [...] als die positive Seite des Lehramtes.“

¹⁰⁹ HILBERATH, B.J., Eine Theologie des Gehorsams aus römisch-katholischer Sicht, in: *Una Sancta* 61 (2006), 103–119, 108. Vgl. die bereits zitierte Einschätzung von KÖNEMANN, SCHÜLLER, Memorandum (Anm. 19), 25.

antwortung für deren Reinheit ist, wie schon Audomar Scheuermann zutreffend festgestellt hat, aber „die unabnehmbare Last seiner Nachfolgerschaft im Apostelamt.“¹¹⁰

¹¹⁰ SCHEUERMANN, *Sorge* (Anm. 108), 463.